Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bebauungsplan „Minigolfplatz“ sowie zur Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich

Gemeinde Villmar, Ortsteil Weyer

Februar 2018

Auftraggeber: Gemeinde Villmar

Auftragnehmer:
Planungsbüro Holger Fischer
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Stadtplaner + Beratende Ingenieure
Melanie Düber
Konrad-Adenauer-Straße 16
35440 Linden

Bearbeiter:
Plan Ö
Dr. René Kristen
Industriestraße 2a
35444 Biebertal-Fellingshausen
Tel. 06409-8239781
info@planoe.de

Dr. René Kristen (Dipl. Biol.)

Biebertal, 22.02.2018

Inhalt

1 Einleitung 4
1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung 4
1.2 Rechtliche Grundlagen 5
1.2.1 Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG 6
1.2.2 Befreiung nach § 67 BNatSchG 7
1.3 Methodik 8
2 Artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens 9
2.1 Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens 9
2.1.1 Ermittlung der Wirkfaktoren 9
2.1.2 Datenbasis der Artnachweise 10
2.1.2.1 Vorauswahlen der potentiell betroffenen artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen 10
2.1.3 Vögel 13
2.1.3.1 Methoden 13
2.1.3.2 Ergebnisse 13
2.1.3.3 Faunistische Bewertungen 17
2.1.4 Amphibien 19
2.1.3.1 Methoden 19
2.1.3.2 Ergebnisse 19
2.1.3.3 Faunistische Bewertungen 20
2.2 Stufe II & III: Prüfung von Verbotstatbeständen und Vermeidung von Beeinträchtigungen 21
2.2.1 Tabellarische Prüfung von Vögeln mit günstigem Erhaltungszustand 22
2.2.2 Tabellarische Prüfung von Vögeln mit ungünstigem Erhaltungszustand bzw. streng geschützten Arten (BArtSchV) 23
2.2.3 Art für Art-Prüfung 24
2.3 Fazit 29
3 Literatur 32
4 Anhang (Prüfbögen) 33
Girlitz (*Serinus serinus*) 33
Goldammer (*Emberiza citrinella*) 36
Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*) 39
Kleinspecht (*Dryobates minor*) 42
Mäusebussard (*Buteo buteo*) 45
Stieglitz (*Carduelis carduelis*) 48
Stockente (*Anas platyrhynchos*) 51
Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*) 54
Weidenmeise (*Parus montanus*) 57
Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) 57

1 Einleitung

1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Gemeindevertretung des Marktfleckens Villmar hat den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des Bebauungsplans „Minigolfplatz“ gefasst. Der Bebauungsplan „Minigolfplatz“ soll das Bauplanungsrecht für einen Minigolfplatz im Anschluss an das Ausflugslokal „Wissegiggl“ im Ortsteil Weyer der Gemeinde Villmar schaffen (Abb. 1).

Der vorliegende Bericht liefert die Ergebnisse einer Geländebegehung am 31.01.2018 mit dem Ziel der Überprüfung, ob durch die Umnutzung der Fläche und durch die ggf. auftretenden Störwirkungen artenschutzrechtlich relevante Arten betroffen werden können. Gegebenenfalls ist sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten.

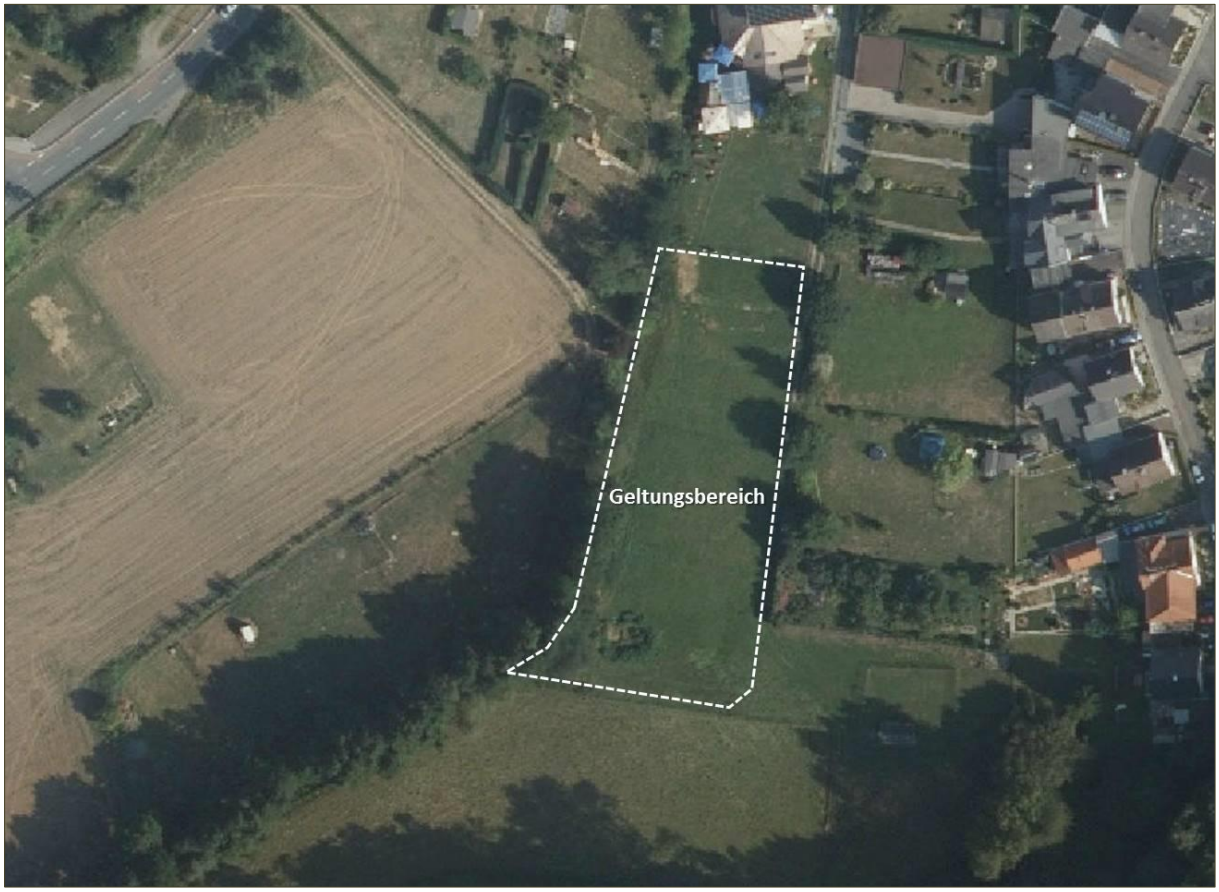

Abb. 1: Lage des Bebauungsplans „Minigolfplatz“, Gemeinde Villmar, Ortsteil Weyer (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg-hessen.de, 02/2018).

Situation und Planung

Der Vorhabenbereich liegt am südlichen Randbereich der Wohnbebauung des Ortsteils Weyer der Gemeinde Villmar und umfasst die Flurstücke 33, 34 und 35 (Gemarkung Weyer, Flur 6). Nördlich des Plangebietes befindet sich das Restaurant „Wissegiggl“, östlich grenzt Wohnbebauung und westlich das Fließgewässer *Laubusbach* an das Plangebiet an. Südlich des Plangebietes befinden sich anschließende Grünlandflächen. Im Umgriff des so begrenzten räumlichen Geltungsbereiches liegt eine Fläche

von insgesamt rd. 0,3 ha. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans sowie des Bebauungsplans sind dabei identisch. Das Plangebiet wird durch Grünland frischer Standorte und durch die Ufergehölze sowie die Uferstaudenflur des *Laubusbaches* geprägt.

Ziel der Ausweisung im Bebauungsplan ist eine private Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB mit der Zweckbestimmung „Minigolfplatz“. Der Bebauungsplan setzt fest, dass Funktionsgebäude unzulässig sind. Zudem müssen Einfriedungen einen Abstand von mindestens 10 m zur Grenze des Laubusbaches einhalten.

Durch die vorliegende Planung soll ein Minigolfplatz durch ein mobiles Aufbausystem entstehen, bei dem sich die mobile Versiegelungsfläche auf unter 200 m² beschränkt. Von einem Wegebau und geschotterten Bereichen wird abgesehen. Das derzeit vorhandene Grünland frischer Standorte wird in einen Vielschnittrasen umgewandelt.

Durch das Umfeld („Ausflugslokal „Wissegiggl“), besteht ein erkennbares und regelmäßiges Störungsniveau. Dies wird durch die Planungen voraussichtlich verstärkt werden.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die „Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“ (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (V-RL) gehören zu den zentralen Beiträgen der Europäischen Union zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht darin, die FFH-Arten sowie alle europäischen Vogelarten in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz. Der Artenschutz stellt damit neben den flächenbezogenen Schutzinstrumenten des Schutzgebietssystems NATURA 2000 ein eigenständiges zweites Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV, beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend überall dort, wo die betreffende Art vorkommt.

Entsprechend der Definition in § 7 BNatSchG sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung die folgenden Kategorien zu berücksichtigen:

- besonders geschützte Arten
- streng geschützte Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten
- europäische Vogelarten

Aus Sicht der Planungspraxis lässt sich ein derart umfangreiches Artenspektrum bei einem Planungsverfahren jedoch nicht sinnvoll bewältigen. Im Zuge der Änderung des BNatSchGs wurden die nur na-

tional besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt (§ 44 BNatSchG). Die Belange der national geschützten Arten werden prinzipiell im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt. Ausnahmen von dieser Regel gelten im vorliegenden Fall für Vogelarten, deren Erhaltungszustand gemäß der Bewertung (Vogelampel) der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland mindestens als „ungünstig bis unzureichend“ (gelb) oder schlechter (rot) geführt werden.

1.2.1 Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

§ 44 BNatSchG ist die zentrale Vorschrift des Artenschutzes, die für die besonders und die streng geschützten Arten unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen beinhaltet.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

> 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
> 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
> 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
> 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

> 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,
>
> 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder

ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Gerade im Hinblick auf das oftmals schwer zu fassende „Störungsverbot“ Art. 12 Abs. 1 b) FFH-RL ist damit klar, dass Störungen nur dann artenschutzrechtlich relevant sind, wenn sie an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgen bzw. sich auf deren Funktion auswirken.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zugelassen werden. Gründe hierfür sind:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Sofern in Bezug auf eine oder mehrere Arten erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind, ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich. Die Betroffenheit von Arten im Sinne des § 44 wird anhand der artenschutzrechtlichen Prüfung dokumentiert.

1.2.2 Befreiung nach § 67 BNatSchG

Der § 67 BNatSchG regelt die Befreiung von den Verboten des § 44 BNatSchG. „Von den Verboten des § 44 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Im Falle des Verbringens aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt“.

Aufgabe der Artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Klärung der Frage, ob von der Planung – unabhängig von allgemeinen Eingriffen in Natur und Landschaft – besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen werden, welche Beeinträchtigungen für die geschützten Arten zu erwarten sind, und ob sich für bestimmte Arten das Erfordernis und die Möglichkeit für eine Artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt.
Die vorliegende Prüfung erfolgt somit auf der Grundlage von § 44 Abs. 1 BNatSchG unter besonderer Berücksichtigung der FFH-RL.

1.3 Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen erfolgt entsprechend dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2011). Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Wirkungen des Vorhabens wird eine 3-stufige Vorgehensweise gewählt:

Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens

Es werden die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt und der erforderliche Untersuchungsrahmen festgelegt.

Stufe II: Prüfung der Verbotstatbestände und Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die artenschutzrechtlich relevanten Arten im Untersuchungsgebiet mit einer potenziellen Betroffenheit (Konfliktarten) werden zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Betroffenheit untersucht. Dazu werden diese Arten des Untersuchungsgebietes im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung mittels der Prüfprotokolle (vgl. Anhang) einer Einzelfallprüfung unterzogen. Es werden Maßnahmen entwickelt, die als Vermeidungsmaßnahmen (z.B. in Form von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) geeignet sind, eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung nach § 44 BNatSchG zu vermeiden. Für Vogelarten, deren Erhaltungszustand in der sogenannten Ampelliste für hessische Brutvögel landesweit mit „grün“ (günstig) bewertet wurde, erfolgt eine vereinfachte Prüfung in tabellarischer Form.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Wenn erhebliche artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen zu erwarten und diese durch Vermeidungsmaßnahmen nicht zu umgehen sind, ist zu prüfen, ob gem. § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG möglich ist. Voraussetzung für eine Ausnahme sind zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses sowie das Fehlen zumutbarer Alternativen bei gleichzeitiger Sicherung des Erhaltungszustandes der Population einer Art. Dieses Prüfverfahren ist in die Art-für-Art-Betrachtung mittels der Prüfprotokolle integriert.

2 Artenschutzrechtliche Betrachtung des Vorhabens

2.1 Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens

2.1.1 Ermittlung der Wirkfaktoren

Für den Planungsraum ist die Anlage und Nutzung einer Minigolfanlage geplant. Hierbei soll ein mobiles Aufbausystem verwendet werden, bei dem sich die mobile Versiegelungsfläche auf unter 200 m² beschränkt. Von einem Wegebau und geschotterten Bereichen wird abgesehen. Das derzeit vorhandene Grünland frischer Standorte wird in einen Vielschnittrasen umgewandelt.

Als mögliche Wirkfaktoren sind Veränderungen anzunehmen, die zu Habitatverlusten in den jeweils betroffenen Bereichen führen. Daraus ergeben sich primär ein Verlust von Fläche und sekundär Störungen der Fauna durch baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Lärm- und Licht-Emissionen sowie Bewegungen. Weitere Biotopstrukturen im Umfeld des Vorhabens werden nicht direkt beansprucht.

Tab. 1: Potentielle Wirkfaktoren im Rahmen des Bebauungsplans „Minigolfplatz“, Gemeinde Villmar, OT Weyer.

Maßnahme	Wirkfaktor	mögliche Auswirkung
baubedingt		
Bauphase der • Minigolfanlage	• Bodenverdichtung, Bodenabtrag und Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus und Bewuchs	• Lebensraumverlust und -degeneration • ggf. Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten • ggf. Tötung oder Verletzen von Individuen
Baustellenbetrieb	• Lärm- und Lichtemissionen durch den Baubetrieb • Personenbewegungen • stoffliche Emissionen (z.B. Staub) durch den Baubetrieb	• Störung der Tierwelt
anlagebedingt		
Minigolfanlage	• Bodenverdichtung, Bodenabtrag und Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus und Bewuchs.	• Lebensraumverlust und -degeneration • ggf. Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten • ggf. Veränderung der Habitateignung • Störung der Tierwelt
betriebsbedingt		
Minigolfanlage	• Lärmemissionen durch Betrieb • Personenbewegungen • zusätzliche Lichtemissionen	• Lebensraumverlust und -degeneration • ggf. Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten durch Störungen • ggf. Veränderung der Habitateignung

Anlage- und betriebsbedingte Einflüsse auf das Umfeld sind durch das geplante Vorhaben und deren Anlagenteile für planungsrelevante Arten mit entsprechender Sensibilität in an den Planungsraum angrenzenden Bereichen denkbar. Im Planungsraum ist derzeit bereits eine geringe bis moderate Störungsintensität durch Bewegungen und Lärm festzustellen. Die Störungsintensität schwankt hierbei in Abhängigkeit der Jahreszeit. In den Sommermonaten ist durch die Nutzung des angrenzenden Außenbereichs des Ausflugslokals „Wissegiggl“ eine deutlich höhere Störungsintensität als in den Nebenzeiten (Spätherbst/Winter/zeitiges Frühjahr) zu verzeichnen, die durch Personenbewegungen und Lärm entstehen. Das Störungsniveau wird im Geltungsbereich und dessen direktem Umfeld durch die Planung voraussichtlich verstärkt werden.

Die potentielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann sich daher aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Abwertung der vorhandenen Lebensraumtypen mit einem Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten, direkten Wirkungen auf Individuen (Tötung, Verletzen) sowie der Auslösung von Effektdistanzen durch baubedingte Verkehrs- und Personenbewegungen mit resultierenden Lärm- und Lichtemissionen ergeben. Zudem sind anlage- und betriebsbedingte Wirkungen denkbar. Insgesamt können die in Tabelle 1 dargestellten Wirkfaktoren mit den entsprechenden Auswirkungen differenziert werden.

2.1.2 Datenbasis der Artnachweise

Die artenschutzrechtlichen Betrachtungen umfassen die artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen, die aufgrund der vorherrschenden Habitatbedingungen und der Art der Eingriffswirkung als potentiell betroffen erachtet wurden. Hierzu wurden in einer Vorauswahl **Vögel** und **Amphibien** als potentiell betroffene Artengruppen bestimmt. Eine faunistische Übersichtsbegehung erfolgte am 31.01.2018.

2.1.2.1 Vorauswahlen der potentiell betroffenen artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen

Fledermäuse

Im Eingriffsbereich kommen keine Strukturen vor, die als Quartier geeignet wären. Fledermäuse könnten durch die Flächeninanspruchnahme in ihren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten nicht direkt betroffen werden. Hierdurch können Verluste von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und eine Tötung von Individuen im Vorfeld ausgeschlossen werden. Für die standortbedingt zu erwartenden Fledermausarten (z.B. Zwergfledermaus, Wasserfledermaus, Kleiner und Große Bartfledermaus) ist weder ein erheblicher Verlust von Nahrungshabitaten noch eine nachhaltige Beeinträchtigung von Transferrouten zwischen Quartier und Jagdraum zu erwarten. Derartig geringfügige Beeinträchtigungen von Nahrungshabitaten führen im Regelfall nicht zu artenschutzrechtlichen Verbotsbeständen, da hierdurch keine erheblichen Beeinträchtigungen für Ruhe- und Fortpflanzungsstätten abzuleiten sind.

Fledermäuse reagieren durch die nachtaktive Lebensweise sehr unempfindlich gegenüber Störungen. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Fledermäuse stellen **keine** potentiell betroffene Artengruppe dar.

Sonstige Säugetiere

In Hessen kommen (außer den Fledermäusen) sechs Säugetierarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Biber, Feldhamster, Wildkatze, Haselmaus auf, zeitweise werden zudem Luchs und Wolf angetroffen.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Plangebiet Vorkommen dieser Arten unwahrscheinlich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Arten werden daher **nicht** potentiell betroffen.

Vögel

Im Gebiet kommen geeignete Strukturen vor, die als Brut- und Nahrungsraum geeignet sind. Vögel können durch die Flächeninanspruchnahme in ihren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten betroffen werden. Hierdurch können Verluste von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und eine Tötung von Individuen generell nicht ausgeschlossen werden.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) kann nicht ausgeschlossen werden.

Die Vögel stellen **eine** potentiell betroffene Artengruppe dar.

Reptilien

In Hessen kommen sechs Reptilienarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Schlingnatter, Sumpfschildkröte, Zauneidechse, Smaragdeidechse, Mauereidechse und Äskulapnatter auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Plangebiet das Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Reptilien auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) ist nicht möglich.

Die Reptilien stellen **keine** potentiell betroffene Artengruppe dar.

Amphibien

In Hessen kommen zehn Amphibienarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch und Kammmolch auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Plangebiet sowie dessen Umfeld Vorkommen der Gelbbauchunke nicht auszuschließen. Für die anderen Arten liegen keine Hinweise vor.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Gelbbauchunke stellt **eine** potentiell betroffene Art dar.

Käfer

In Hessen kommen vier Käferarten vor, die in den Anhängen II und/oder IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Heldbock, Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer, Hirschkäfer und Eremit auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Plangebiet sowie dessen Umfeld Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Käfer stellen **keine** potentiell betroffene Artengruppe dar.

Libellen

In Hessen kommen vier Libellenarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Asiatische Keiljungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer und Grüne Keiljungfer auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Plangebiet sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Libellen stellen **keine** potentiell betroffene Artengruppe dar.

Schmetterlinge

In Hessen kommen sieben Schmetterlingsarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Skabiosen-Scheckenfalter, Haarstrang-Wurzeleule, Blauschillernder Feuerfalter, Quendel-Ameisenbläuling, Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Schwarzer Apollo, Nachtkerzenschwärmer auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Plangebiet sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten auszuschließen. Im Rahmen der Ortsbegehung Oktober 2016 konnten keine Vorkommen geeigneter Raupenfutterpflanzen (z.B. Großer Wiesenknopf) festgestellt werden.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Schmetterlinge stellen **keine** potentiell betroffene Artengruppe dar.

Heuschrecken

In Deutschland kommen elf Heuschreckenarten vor, die streng geschützt sind.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Plangebiet sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Heuschrecken stellen **keine** potentiell betroffene Artengruppe dar.

2.1.3 Vögel

Da wildlebende Vogelarten sämtlich besonders geschützt, einige auch streng geschützt sind und gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nachgewiesen werden muss, dass die ökologische Funktion der von Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, muss die Avifauna besonders berücksichtigt werden.

2.1.3.1 Methoden

Aufgrund der fortgeschrittenen Saison war eine Erfassung von Reviervorkommen bzw. aktuelle Brutvorkommen durch akustische und visuelle Erfassungsmethoden nicht möglich. Die Untersuchungen beschränkten sich daher auf die Kontrolle von potentiell als Ruhe- und Fortpflanzungsstätte geeigneten Strukturen (z.B. Altgrasbestände, Gehölze und Höhlenbäume) im Eingriffsbereich und dessen direkten Umfeld. Diese wurden am 31.01.2018 im Rahmen einer Begehung auf Spuren einer früheren Besiedelung (Altnester, Kotspuren, Gewölle usw.) untersucht. Daneben wurden die aktuell angetroffenen Vögel erfasst, die Gehölze auf Altnester von gehölzbrütenden Vogelarten untersucht und das Potential für weitere Arten abgeschätzt.

Tab. 2: Begehungen zur Erfassung der Brutvogelarten und Nahrungsgäste.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	31.01.2018	Kontrolle von potentiellen Nisträumen, Reviervögel und Nahrungsgäste

2.1.3.2 Ergebnisse

a) Reviervögel

Im Rahmen der Ortsbegehung konnten im Plangebiet und dessen Umfeld sieben Arten beobachtet werden. Diese werden bis auf die verwilderte Hausgans als potentielle Reviervögel eingestuft. Aufgrund der lokalen Habitatbedingungen ist im Geltungsbereich und dessen Umfeld das Auftreten von weiteren Vogelarten möglich. Diese sind als potentielle Reviervögel und Nahrungsgäste einzustufen und im Rahmen einer Worst-Case-Annahme entsprechend zu bewerten.

Unter Einbeziehung der Begehung ist von denjenigen Arten, die im Geltungsbereich vorkommen könnten, kein potentieller Reviervogel anzunehmen, der streng geschützt ist (BArtSchV) oder eine Art des

Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie darstellt (Tab. 3).

Im Umfeld wurde der streng geschützte (BArtSchVO) Mäusebussard beobachtet, der vermutlich einen Horst rund 100m südwestlich des Plangebiets aufweist. Daneben ist im Umfeld das Vorkommen weiterer streng geschützter Arten bzw. von Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie möglich. Hierzu zählen im Bereich des Gewässers der Eisvogel sowie im Wald Habicht, Schwarzmilan, Sperber, Turmfalke und Waldkauz (Tab. 3).

Da keine Gebäude vorhanden sind, besteht keine Habitatqualität für Haussperling, Mauersegler sowie Mehl- und Rauchschwalbe. Ruhe- und Fortpflanzungsstätten können ausgeschlossen werden.

Der Erhaltungszustand von Eisvogel, Feldsperling, Girlitz, Goldammer, Graureiher, Habicht, Haussperling, Klappergrasmücke, Kleinspecht, Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schwarzkehlchen, Schwarzmilan, Stieglitz, Stockente, Wacholderdrossel und Weidenmeise wird aktuell als ungünstig bis unzureichend (Vogelampel: gelb), der von Braunkehlchen und Gartenrotschwanz als ungünstig bis schlecht (Vogelampel: rot) bewertet.

Die genannten artenschutzrechtlich besonders relevanten Vogelarten (Streng geschützte Arten, Anhang I-Arten, Vogelampel gelb, rot) finden im Plangebiet durch das saisonal erhebliche Störungspotential und die eingeschränkte Habitatausstattung nur unzureichende Habitatvoraussetzungen vor. Ein Vorkommen von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten dieser Arten kann daher im direkten Umfeld ausgeschlossen werden.

Bei den weiteren festgestellten und potentiell vorkommenden Reviervogelarten handelt es sich um weit verbreitete Vogelarten mit nur geringem Gefährdungspotential, die zudem weder in der Roten Liste Deutschlands noch der des Landes Hessen geführt werden.

Tab. 3: Festgestellte und potentiell vorkommende Vogelarten mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste, Vogelampel). Angaben nach HGON & STAATL. VOGELSCHUTZWARTE HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (2016) und GRÜNEBERG ET AL. (2015).

Trivialname	Art	Kürzel	Status	besondere Verant-wortung	Schutz EU	Schutz national	Rote Liste BRD	Rote Liste Hessen	Erhaltungs-zustand Hessen
festgestellte Arten (aktuelle Beobachtung)									
Amsel	*Turdus merula*	A	N, pR*	-	-	§	-	-	+
Blaumeise	*Parus caeruleus*	Bm	N, pR*	-	-	§	-	-	+
Kohlmeise	*Parus major*	K	N, pR*	-	-	§	-	-	+
Mäusebussard	*Buteo buteo*	Mb	N, pR*	-	-	§§	-	-	+
Rabenkrähe	*Corvus corone*	Rk	N, pR*	-	-	§	-	-	+
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	R	N, pR*	-	-	§	-	-	+
Wintergoldhähnchen	*Regulus regulus*	Wg	N, pR*	-	-	§	-	-	+
potentiell vorkommende Arten									
Bachstelze	*Motacilla alba*	Ba	pR*, pN	-	-	§	-	-	+
Braunkehlchen	*Saxicola rubetra*	Bk	pN	-	Z	§	2	1	-
Buchfink	*Fringilla coelebs*	B	pR*, pN	-	-	§	-	-	+
Buntspecht	*Dendrocopus major*	Bs	pN	-	-	§	-	-	+
Fitis	*Phylloscpus trochilus*	F	pR*, pN	-	-	§	-	-	+
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	Ei	pN	-	-	§	-	-	+

Tab. 3 [Fortsetzung]: Festgestellte und potentiell vorkommende Vogelarten mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste, Vogelampel). Angaben nach HGON & STAATL. VOGELSCHUTZWARTE HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (2016) und GRÜNEBERG ET AL. (2015).

Trivialname	Art	Kürzel	Status	besondere Verant-wortung	Schutz EU	Schutz national	Rote Liste BRD	Rote Liste Hessen	Erhaltungs-zustand Hessen
Eisvogel	*Alcedo atthis*	Ev	pN	-	I	§§	-	V	o
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	Ei	pN	-	-	§	-	-	+
Eisvogel	*Alcedo atthis*	Ev	pN	-	I	§§	-	V	o
Erlenzeisig	*Carduelis spinus*	Ez	pR*, pN	-	-	§	-	*	+
Elster	*Pica pica*	E	pR*, pN	-	-	§	-	-	+
Feldsperling	*Passer montanus*	He	pN	-	-	§	V	V	o
Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	Gr	pN	!!	Z	§	V	2	-
Gimpel	*Pyrrhula pyrrhula*	Gim	pR*, pN	!	-	§	-	-	+
Girlitz	*Serinus serinus*	Gi	pR*, pN	-	-	§	-	-	o
Goldammer	*Emberiza citrinella*	G	pR*, pN	-	-	§	V	V	o
Graureiher	*Ardea cinerea*	Grr	pN	-	Z	§	-	-	o
Grünfink	*Carduelis chloris*	Gf	pR*, pN	-	-	§	-	-	+
Habicht	*Accipiter gentilis*	Ha	pN	-	-	§§	-	3	o
Haussperling	*Passer domesticus*	He	pN	-	-	§	V	V	o
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	He	pR*, pN	-	-	§	-	-	+
Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	Kg	pR*, pN	-	-	§	-	V	o
Kleiber	*Sitta europaea*	Kl	pR*, pN	-	-	§	-	-	+
Kleinspecht	*Dryobates minor*	Ks	pR*, pN	!	-	§	V	V	o
Kolkrabe	*Corvus corax*	Kra	pN	-	-	§	-	-	+
Mauersegler	*Apus apus*	Ms	pN	-	-	§	-	-	o
Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	M	pN	-	-	§	3	3	o
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	Mg	pR*, pN	-	-	§	-	-	+
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	N	pR*, pN	-	-	§	-	-	+
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	Rs	pN	-	-	§	3	3	o
Ringeltaube	*Columba palumbus*	Rt	pR*, pN	-	-	§	-	-	+
Schwarzkehlchen	*Saxicola rubicola*	Swk	pN	-	Z	§	-	-	o
Schwarzmilan	*Milvus migrans*	Swm	pN	-	I	§§	-	-	o
Singdrossel	*Turdus philomelos*	Sd	pR*, pN	-	-	§	-	-	+
Sommergoldhähnchen	*Regulus ignicapilla*	Sg	pR*, pN	-	-	§	-	-	+
Sperber	*Accipiter nisus*	Sp	pN	!	-	§§	-	-	+
Star	*Sturnus vulgaris*	S	pN	-	-	§	V	-	+
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	Sti	pR*, pN	-	-	§	-	V	o
Stockente	*Anas platyrhynchos*	Sto	pR*, pN	-	-	§	-	V	o
Tannenmeise	*Parus ater*	Tm	pN	-	-	§	-	-	+
Sumpfmeise	*Parus palustris*	Sum	pR*, pN	-	-	§	-	-	+
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	Tf	pN	-	-	§§	-	-	+
Wacholderdrossel	*Turdus pilaris*	Wd	pR*, pN	-	-	§	-	-	o
Waldkauz	*Strix aluco*	Wz	pN	!	-	§§	-	-	+
Weidenmeise	*Parus montanus*	Wm	pR*, pN	!	-	§	-	V	o
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	Z	pR*, pN	-	-	§	-	-	+
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	Zi	pR*, pN	-	-	§	-	-	+

I = Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der Vogelschutzrichtlinie
BArtSchVO: § = besonders geschützt §§ = streng geschützt
V = Vorwarnliste 3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Bestand vom Erlöschen bedroht 0 = Bestand erloschen
+ = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = unzureichend bis schlecht
R = Reviervogel N = Nahrungsgast pR = potentieller Reviervogel pN = potentieller Nahrungsgast
* = der direkten Umgebung (Störungsbereich) ** = weitere Umgebung (außerhalb Störungsbereich)

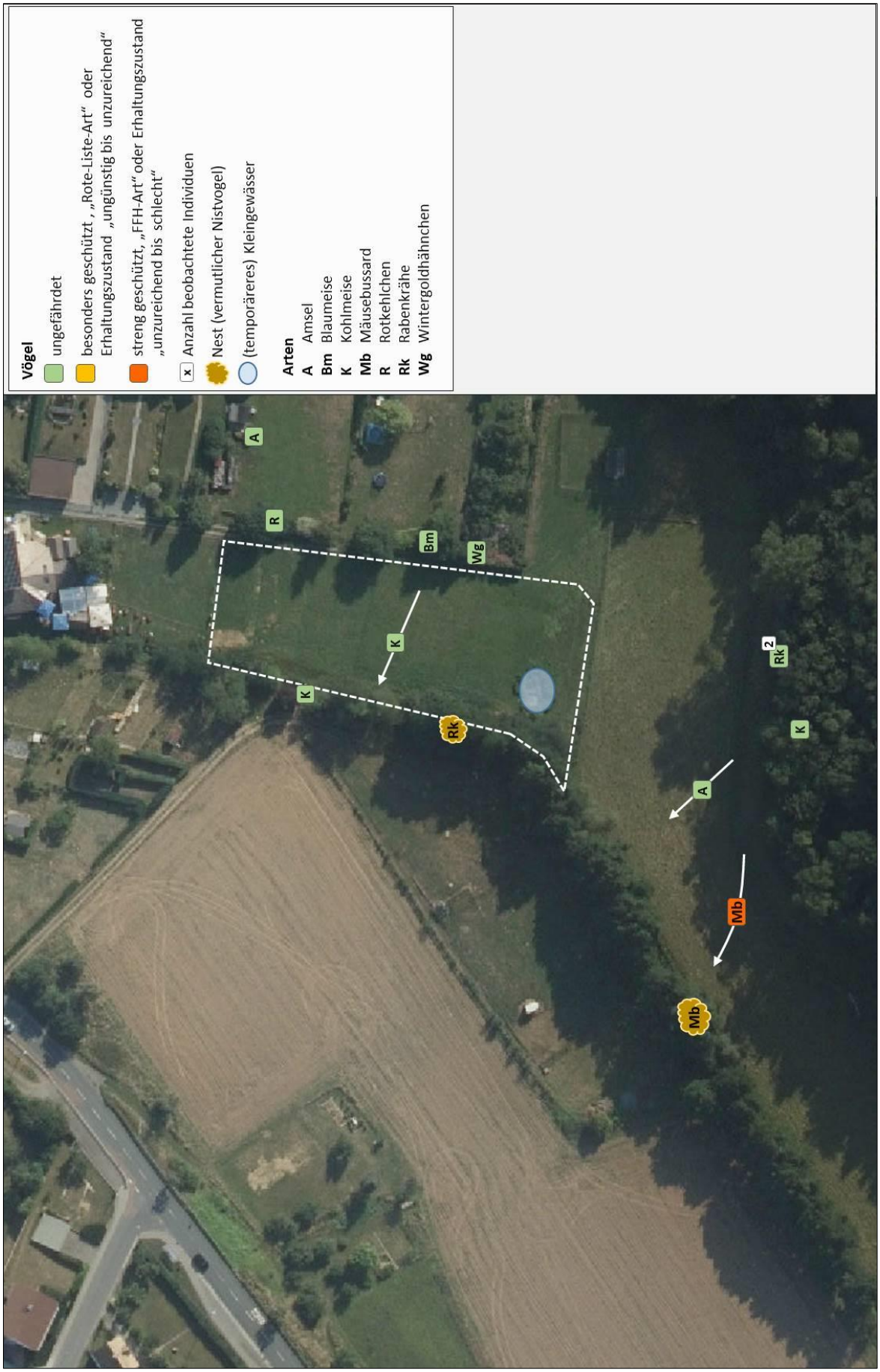

Abb. 2: Reviervogelarten im Planungsraum 2018 (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg-hessen.de, 02/2018)..

2.1.3.3 Faunistische Bewertungen

Hinsichtlich der potentiell anzutreffenden Reviervogelarten ist der Planungsraum als Übergangshabitat der siedlungsnahen Bereiche anzusehen. Durch den Anschluss an das Gewässer mit ausgeprägtem Gehölzstreifen einheimischer standortgerechter Arten, den angrenzenden Auenbereichen und der Nähe zum Wald kann davon ausgegangen werden, dass neben der zu erwartenden verarmten Avifauna der Siedlungen mit ubiquitären oder synanthropen Arten auch anspruchsvollere Vogelarten angetroffen werden können. Hierzu können auch Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie, streng geschützte Arten und Arten mit ungünstigem bis schlechtem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb, rot) zählen. Es ist jedoch festzustellen, dass Ruhe- und Fortpflanzungsstätten dieser Arten innerhalb des Geltungsbereichs und besonders im geplanten Eingriffsbereich aufgrund der geringen Habitateignung (aktuell: intensiv genutzte Frischwiese, fehlende Altgrasbestände) als sehr unwahrscheinlich einzustufen sind. Das Vorkommen anspruchsvoller Wiesenbrüter kann daher ausgeschlossen werden. Somit kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr.1 bis 3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Mögliche Vorkommen von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten beschränken sich somit auf geeignete Habitatstrukturen der Umgebung. Hierzu zählen insbesondere der Gehölzbestand entlang des Laubusbachs (mit Erlen, Weiden), die Hausgärten östlich des Geltungsbereichs sowie der Wald bzw. Waldrand. Die anzunehmenden Revierräume dürften sich schwerpunktmäßig auf diese Bereiche konzentrieren. Der geplante Eingriffsbereichs dient demnach hauptsächlich als (Teil-) Nahrungsraum der Reviervögel sowie von Nahrungsgästen. Dennoch sind Störungswirkungen des Minigolfbetriebs zunächst möglich und wahrscheinlich. Die Erheblichkeit dieser Störungen wird jedoch aufgrund des bereits bestehenden Niveaus und den daraus resultierenden Gewöhnungseffekten und den ausreichend vorhandenen Ausweichmöglichkeiten als gering eingestuft. Die Revierarten der Umgebung, die als artenschutzrechtlich relevant eingestuft wurden werden im Folgenden genauer betrachtet.

Mäusebussard

Der im südwestlichen Umfeld des Geltungsbereichs befindliche Horst des **Mäusebussards** wird durch die geplanten Veränderungen nicht direkt betroffen werden. Für den Mäusebussard können daher direkte artenschutzrechtliche Konflikte durch Eingriffe in Ruhe- und Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden. Durch die geplante Bebauung sind Störwirkungen möglich. Hierunter kann auch das Aufgeben des bisherigen Brutplatzes fallen. Relativierend ist allerdings festzustellen dass das regelmäßige Vorkommen des Mäusebussards an siedlungsnahen und an belebten Standorten die Wahrscheinlichkeit für diesen Fall stark einschränkt. Zudem tritt eine Störung im Sinne des §44 BNatSchG erst dann ein, wenn hierdurch die lokale Population erheblich gestört wird. Dies ist im konkreten Fall aufgrund des günstigen Erhaltungszustands, der regelmäßigen Verbreitung (8.000-14.000 Brutpaare in Hessen), der großen Mobilität sowie den nicht unerheblichen Reviergrößen nicht anzunehmen. Als lokale Population ist somit mindestens der Landkreis, wenn nicht sogar ein noch größerer Maßstab anzusetzen.

Selbst wenn der ungünstigste Fall eintreten sollte und der Brutstandort aufgegeben wird, besteht einerseits ein ausreichendes Potential geeigneter Ausweichstandorte im räumlichen Zusammenhang, andererseits ist in diesem Fall der Wegfall eines Brutstandorts nicht als erheblich einzustufen.

Girlitz, **Goldammer**, **Klappergrasmücke**, **Kleinspecht**, **Stieglitz, Stockente, Wacholderdrossel** und **Weidenmeise**

Durch die geringe Größe des Planungsraums, der Störunempfindlichkeit (inkl. Gewöhnungseffekten) und der ausreichend großen Verfügbarkeit adäquater Ausgleichshabitate im räumlichen Kontext ergibt sich für **Girlitz**, **Goldammer**, **Klappergrasmücke**, **Kleinspecht**, **Stieglitz, Stockente, Wacholderdrossel** und **Weidenmeise** jedoch nur ein vernachlässigbares Konfliktpotential. Maßnahmen zur Kompensation des Lebensraumverlusts sind daher für diese Arten nicht notwendig. Eine erhebliche Verschlechterung der lokalen Population ist auch durch den Betrieb nicht zu erwarten.

Artenschutzrechtlich relevante Nahrungsgäste

Braunkehlchen, Eisvogel, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Graureiher, Habicht, Haussperling, Schwarzkehlchen, Schwarzmilan, Sperber, Turmfalke und **Waldkauz** wurden aufgrund der fehlenden Habitatvoraussetzungen für Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im engeren räumlichen Kontext als reine Nahrungsgäste eingestuft. Durch die landwirtschaftliche Nutzung finden die Arten günstige Bedingungen mit einem ausreichenden Nahrungsangebot vor. Dennoch kann davon ausgegangen werden, dass die Arten höchstens eine lose Bindung an den Planungsraum aufweisen und dieser durch die verhältnismäßig geringe Größe nur einen sehr kleinen Teilaspekt des Gesamtlebensraums darstellt. Ein Ausweichen auf Alternativflächen in der Umgebung ist anzunehmen. Entsprechende geeignete Strukturen kommen im Umfeld des Planungsraums regelmäßig vor. Daher ist mit keiner erheblichen Beeinträchtigung der Arten zu rechnen.

Für die nur im Luftraum anzunehmenden Mauersegler, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe stellt der Planungsraum ein geeignetes Jagdrevier dar. Es ist anzunehmen, dass die synanthropen Luftjäger höchstens eine lose Bindung an den Planungsraum aufweisen und dieser durch die verhältnismäßig geringe Größe nur einen untergeordneten Teilaspekt des Gesamtlebensraums der Arten darstellt. Erhebliche Beeinträchtigungen der lokalen Population sind daher auszuschließen.

Alle anderen potentiell anzunehmenden Vogelarten sind weder streng geschützt noch in ihrem Bestand bedroht (Rote Liste). Hinsichtlich möglicher Baumaßnahmen ist der Planungsraum somit als Habitat von geringer Wertigkeit einzustufen. Es ist davon auszugehen, dass sich die beobachteten Vogelarten aufgrund ihrer großen Toleranz an die neue Situation anpassen werden. Lärmemissionen sowie sonstige Störungen während eventueller Bauzeiten führen nur zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna. Eine bauzeitliche Verdrängung ist somit oft nur kurzfristig und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab. Erhebliche anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund des vorgefundenen Artenspektrums nicht zu erwarten.

Eine besondere Bedeutung des Eingriffsbereichs für durchziehende Vogelarten kann ausgeschlossen werden.

Zur detaillierteren Abschätzung der zu erwartenden Auswirkungen der Planung werden die relevanten Vogelarten im Zuge der artenschutzrechtlichen Betrachtung näher betrachtet. Die Schwerpunkte liegen hier auf **Girlitz**, **Goldammer**, **Klappergrasmücke**, **Kleinspecht**, **Mäusebussard**, **Stieglitz, Stockente, Wacholderdrossel** und **Weidenmeise**.

2.1.4 Amphibien

Viele der heimischen Amphibien sind derzeit in ihrem Bestand gefährdet. Aus diesem Grund sind alle Amphibien auf nationaler Ebene (BNatschG, BArtSchVO) besonders geschützt. Auf europäischer Ebene (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie [92/43/EWG] der Europäischen Union) sind derzeit zehn Arten gesetzlich streng geschützt.

2.1.4.1 Methoden

Zur Abschätzung des Vorkommens von Amphibien wurde der Geltungsbereich am 31.01.2018 hinsichtlich potentieller Laichhabitate, insbesondere Tümpel, stellenweise feuchten Wiesen sowie temporär wasserführende Bereiche (Fahrspuren) abgesucht und deren Eignung abgeschätzt.

2.1.4.2 Ergebnisse

Im Südwesten des Geltungsbereichs befindet sich ein flacher Tümpel (möglicherweise eine ehemalige tränke), der aktuell mit Bäumen zuzuwachsen droht und vermutlich zeitweise austrocknet. Dieser weist Qualitäten als Ruhe- und Fortpflanzungsstätte für verschiedene Amphibienarten auf. Aufgrund der ökologischen Ansprüche, der geographischen Verbreitung der Arten und den angetroffenen Habitatstrukturen ist das Vorkommen von Bergmolch (*Triturus alpestris*), Erdkröte (*Bufo bufo*), Fadenmolch (*Triturus helveticus*), Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), Grasfrosch (*Rana temporaria*), Teichmolch (*Triturus vulgaris*) möglich (Tab. 4).

Tab. 4: Amphibien mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste). Angaben nach KÜHNEL ET AL. (2009) und AGAR & FENA (2010), BfN (2007) und EIONET (2009).

		Schutz		Rote Liste		Erhaltungszustand		
Trivialname	Art	EU	national	D	Hessen	Hessen	D	EU
Bergmolch	*Triturus alpestris*	-	§	-	-	x	x	x
Erdkröte	*Bufo bufo*	-	§	-	-	x	x	x
Fadenmolch	*Triturus helveticus*	-	§	*	V	x	x	x
Gelbbauchunke	*Bombina variegata*	II & IV	§§	2	2	-	-	-
Grasfrosch	*Rana temporaria*	-	§	-	V	x	x	x
Teichmolch	*Triturus vulgaris*	-	§	-	-	x	x	x

IV = Art des Anhang IV, FFH Richtlinie EG 2006/105 [FFH] BArtSchVO: § = besonders geschützt §§ = streng geschützt
V = Vorwarnliste 3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Bestand vom Erlöschen bedroht 0 = Bestand erloschen
+ = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = unzureichend bis schlecht x = nicht bewertet

Die Gelbbauchunke ist streng geschützt (BArtSchVO), stellt eine FFH-Art (Anhänge II und IV) dar und wird sowohl in Hessen als auch Deutschland als „stark gefährdet“ eingestuft.

Weitere artenschutzrechtlich besonders relevante Arten, wie beispielsweise Laubfrosch, Kammmolch oder gefährdete Krötenarten, sind aufgrund der Habitatvoraussetzungen und deren Verbreitung als unwahrscheinlich einzustufen.

2.1.4.3 Faunistische Bewertungen

Der Planungsraum weist im südlichen Teil für Amphibien günstige Bedingungen als Sommer- und Winterhabitat auf. Als besonders geeignete Strukturen ist der Tümpel, die Uferbereiche und die Gehölzränder am Laubusbach zu nennen. Der Planungsraum ist für Erdkröte und Grasfrosch, die auch längere Wanderungen vornehmen, sowie für Berg-, Faden- und Teichmolch als Sommer- und Winterhabitat geeignet. Da diese Arten eine relativ große Toleranz hinsichtlich der ökologischen Rahmenbedingungen aufweisen sind erhebliche den Bestand gefährdende Beeinträchtigungen auszuschließen. Hinsichtlich der Erheblichkeit eines Eingriffs ist somit davon auszugehen, dass diese Arten durch den geplanten Minigolfplatz nicht erheblich beeinträchtigt werden und weiterhin adäquate Lebensraumbedingungen vorfinden werden.

Da nach §44 Abs. 5 BNatSchG nur Arten relevant sind, die unter gemeinschaftlichen Schutz stehen (EU-VSRL, FFH-Arten, streng geschützte Arten) sind die vorgefundenen Arten aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht relevant.

Im Bereich des Tümpels kann das Vorkommen der Gelbbauchunke nicht völlig ausgeschlossen werden. Hier findet die Art theoretisch ausreichende Habitatbedingungen (fischfreie Flachgewässer) vor. Ob diese tatsächlich geeignet sind, konnte aufgrund der Jahreszeit nicht geklärt werden. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass der Tümpel zu stark bewachsen ist und eine zu hohe Düngerbelastung aufweist. Der festgestellte Bewuchs mit Fadenalgen weist deutlich darauf hin. Der restliche Teil des Geltungsbereichs weist nur unzureichende Habitatvoraussetzungen auf. Eine besondere Eignung des Plangebiets kann daher nicht abgeleitet werden. Temporäre Vorkommen der Gelbbauchunke sind nicht außergewöhnlich, können überall im näheren Umkreis von bestehenden Vorkommen auftreten und stellen meist keine dauerhaften Fortpflanzungsstätten dar.

Durch den geplanten Minigolfplatz ist keine Gefährdung der lokalen Population der Gelbbauchunke anzunehmen, sofern Eingriffe in das Gewässer und in einer mindestens 10m breiten Schutzzone um das Gewässer unterbleiben. Generell ist mit keinen Individuenverlusten zu rechnen, die über das „normale Lebensrisiko“ wandernder Einzeltiere hinausgehen. Folglich können erhebliche Konflikte ausgeschlossen werden.

Zur detaillierteren Abschätzung der zu erwartenden Auswirkungen der Planung wird die **Gelbbauchunke** im Zuge der artenschutzrechtlichen Betrachtung näher betrachtet.

2.2 Stufe II & III: Prüfung von Verbotstatbeständen und Vermeidung von Beeinträchtigungen und Ausnahmeverfahren

In die Stufe II des Verfahrens wurden folgende Arten der untersuchten Tiergruppen aufgenommen:

Vögel

Von denen im Rahmen der faunistischen Untersuchungen potentiell anzunehmenden Reviervogelarten und weiteren Vogelarten als Nahrungsgäste werden als artenschutzrechtlich relevante Arten **Girlitz**, **Goldammer**, **Klappergrasmücke**, **Kleinspecht**, **Mäusebussard**, **Stieglitz, Stockente, Wacholderdrossel** und **Weidenmeise** betrachtet. Die nachfolgenden Prüfungen von Verbotstatbeständen, Vermeidung von Beeinträchtigungen und eventuelle Ausnahmeverfahren werden für diese Arten aufgrund des unzureichenden bis schlechten Erhaltungszustands (Vogelampel: gelb, rot) bzw. dem Schutzstatus als ausführliche Art-für-Art-Prüfung (inkl. Prüfbögen) durchgeführt.

Reviervogelarten und Nahrungsgäste mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: „grün“) werden entsprechend der Vorgabe im Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen in tabellarischer Form bearbeitet.

Nahrungsgäste, die nach BArtSchV „streng geschützt“ sind, sind im engeren Sinne nicht artenschutzrechtlich relevant, da im Hinblick auf das oftmals schwer zu fassende „Störungsverbot“ Art. 12 (1) b) FFH-RL eine Störung nur dann eintritt, wenn diese an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt oder sich auf deren Funktion auswirkt. Diese Sachverhalte sind für Nahrungsgäste nicht eindeutig zuzuordnen. Auf eine Art-für-Art-Prüfung wird daher bei diesen Arten verzichtet und stattdessen eine tabellarische Bewertung vorgenommen**.**

b) Amphibien

Im Planungsgebiet kann das Vorkommen der **Gelbbauchunke** nicht generell ausgeschlossen werden. Die Gelbbauchunke wird aufgrund deren Status als FFH-Anhang II / IV-Art bzw. deren strengen Schutzes nach BArtSchV zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten gerechnet. Daher betrachten die nachfolgenden Schritte die Prüfungen von Verbotstatbeständen, die Vermeidung von Beeinträchtigungen und eventuelle Ausnahmeverfahren. Die Prüfung wird anhand der aktuellen Musterbögen (Stand Juni 2015) als Art-für-Art-Prüfung durchgeführt. Zur besseren Übersicht erläutert eine tabellarische Darstellung die Resultate der Prüfung hinsichtlich der berücksichtigten Prüffaktoren sowie der empfohlenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.

Da nach §44 Abs. 5 BNatSchG nur Arten relevant sind, die unter gemeinschaftlichen Schutz stehen (EU-VSRL, FFH-Arten, streng geschützte Arten) sind die weiteren die im Plangebiet anzunehmenden Amphibienarten im Rahmen der weiteren Artenschutzrechtlichen Betrachtung nicht weiter zu berücksichtigen.

2.2.1 Prüfung von Vögeln mit günstigem Erhaltungszustand

Für Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: „grün“) sind die Verbotstatbestände in der Regel letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden.

Tab. 5: Prüfung der Betroffenheit von Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: „grün“).

Trivialname	Art	Status	§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG „Fangen, Töten, Verletzen"	§ 44 Abs.1 (2) BNatSchG „Erhebliche Störung"	§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG „Zerst. v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten"	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungs- bzw. Kompensations-Maßnahmen
Amsel	*Turdus merula*	N, pR*	-	-	-	• keine Möglichkeit der Zerstörung von Gelegen und der Tötung von Tieren • keine erhebliche Störung	-
Bachstelze	*Motacilla alba*	pR*, pN	-	-	-	wie "Amsel"	-
Blaumeise	*Parus caeruleus*	N, pR*	-	-	-	wie "Amsel"	-
Buchfink	*Fringilla coelebs*	pR*, pN	-	-	-	wie "Amsel"	-
Buntspecht	*Dendrocopus major*	pN	-	-	-	-	-
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	pN	-	-	-	-	-
Elster	*Pica pica*	pR*, pN	-	-	-	wie "Amsel"	-
Erlenzeisig	*Carduelis spinus*	pR*, pN	-	-	-	wie "Amsel"	-
Fitis	*Phylloscpus trochilus*	pR*, pN	-	-	-	wie "Amsel"	-
Gimpel	*Pyrrhula pyrrhula*	pR*, pN	-	-	-	wie "Amsel"	-
Grünfink	*Carduelis chloris*	pR*, pN	-	-	-	wie "Amsel"	-
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	pR*, pN	-	-	-	wie "Amsel"	-
Kleiber	*Sitta europaea*	pR*, pN	-	-	-	wie "Amsel"	-
Kohlmeise	*Parus major*	N, pR*	-	-	-	wie "Amsel"	-
Kolkrabe	*Corvus corax*	pN	-	-	-	-	-
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	pR*, pN	-	-	-	wie "Amsel"	-
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	pR*, pN	-	-	-	wie "Amsel"	-
Rabenkrähe	*Corvus corone*	N, pR*	-	-	-	wie "Amsel"	-
Ringeltaube	*Columba palumbus*	pR*, pN	-	-	-	wie "Amsel"	-
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	N, pR*	-	-	-	wie "Amsel"	-
Singdrossel	*Turdus philomelos*	pR*, pN	-	-	-	wie "Amsel"	-
Sommergoldhähnchen	*Regulus ignicapilla*	pR*, pN	-	-	-	wie "Amsel"	-
Star	*Sturnus vulgaris*	pN	-	-	-	-	-
Sumpfmeise	*Parus palustris*	pR*, pN	-	-	-	wie "Amsel"	-
Tannenmeise	*Parus ater*	pN	-	-	-	-	-
Wintergoldhähnchen	*Regulus regulus*	N, pR*	-	-	-	wie "Amsel"	-
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	pR*, pN	-	-	-	wie "Amsel"	-
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	pR*, pN	-	-	-	wie "Amsel"	-

Im Planungsgebiet kann es während der Bauzeit durch Lärmemissionen sowie sonstige Störungen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna kommen. Die bauzeitliche Verdrängung der Fauna durch die temporäre Inanspruchnahme ist jedoch nur kurzfristig und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind aufgrund der Verfügbarkeit von Alternativhabitaten in der Umgebung nicht zu erwarten.

Erhebliche anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Da zudem viele der potentiell vorkommenden Vogelarten als verhältnismäßig stresstolerant gelten und der Störungspegel auch jetzt schon als so erheblich anzusehen ist, dürften bereits Gewöhnungseffekte wirken.

2.2.2 Tabellarische Prüfung von Nahrungsgästen mit ungünstigem Erhaltungszustand bzw. streng geschützten Arten (BArtSchV)

Nachfolgend ist die Prüfung von Verbotstatbeständen, Vermeidung von Beeinträchtigungen für Nahrungsgäste mit ungünstigem bis schlechtem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb, rot), streng geschützten Arten und Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie in tabellarischer Form dargestellt (Tab. 6).

Tab. 6: Prüfung der potentiellen Betroffenheit von Nahrungsgästen mit ungünstigem bis schlechtem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb, rot), streng geschützten Arten und Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie.

Trivialname	Art	Status EU-VSRL	Schutz national	§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG „Fangen, Töten, Verletzen"	§ 44 Abs.1 (2) BNatSchG „Erhebliche Störung"	§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG „Zerst. v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten"	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungs- bzw. Kompensations-Maßnahmen
Braunkehlchen	*Saxicola rubetra*	Z	§	-	-	-	• findet weiterhin ausreichend adäquaten Nahrungsraum vor, unerheblicher Flächenverlust	-
Eisvogel	*Alcedo atthis*	I	§§	-	-	-	• ggf. Nahrungsgast der Umgebung, ohne Bezieh-ung zur Eingriffsfläche, störungsunempfindlich	-
Feldsperling	*Passer montanus*	-	§	-	-	-	• findet weiterhin ausreichend adäquaten Nahrungsraum vor, unerheblicher Flächenverlust	-
Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	Z	§	-	-	-	• findet weiterhin ausreichend adäquaten Nahrungsraum vor, unerheblicher Flächenverlust	-
Graureiher	*Ardea cinerea*	Z	§	-	-	-	• findet weiterhin ausreichend adäquaten Nahrungsraum vor, unerheblicher Flächenverlust	-
Habicht	*Accipiter gentilis*	-	§§	-	-	-	• findet weiterhin ausreichend adäquaten Nahrungsraum vor, unerheblicher Flächenverlust	-
Haussperling	*Passer domesticus*	-	§	-	-	-	• synanthrope Art, findet weiterhin adäquaten Nahrungsraum vor	-
Mauersegler	*Apus apus*	-	§	-	-	-	• synanthrope Art, findet weiterhin adäquaten Nahrungsraum vor	-
Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	-	§	-	-	-	• synanthrope Art, findet weiterhin adäquaten Nahrungsraum vor	-
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	-	§	-	-	-	• synanthrope Art, findet weiterhin adäquaten Nahrungsraum vor	-
Schwarzkehlchen	*Saxicola rubicola*	Z	§	-	-	-	• findet weiterhin ausreichend adäquaten Nahrungsraum vor, unerheblicher Flächenverlust	-
Schwarzmilan	*Milvus migrans*	I	§§	-	-	-	• findet weiterhin ausreichend adäquaten Nahrungsraum vor, unerheblicher Flächenverlust	-
Sperber	*Accipiter nisus*	-	§§	-	-	-	• findet weiterhin ausreichend adäquaten Nahrungsraum vor, unerheblicher Flächenverlust	-
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	-	§§	-	-	-	• findet weiterhin ausreichend adäquaten Nahrungsraum vor, unerheblicher Flächenverlust	-
Waldkauz	*Strix aluco*	-	§§	-	-	-	• findet weiterhin ausreichend adäquaten Nahrungsraum vor, unerheblicher Flächenverlust	-

I = Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der Vogelschutzrichtlinie

Diese Arten sind im engeren Sinne nicht artenschutzrechtlich relevant, da im Hinblick auf das oftmals schwer zu fassende „Störungsverbot“ Art. 12 Abs. 1 b) FFH-RL eine Störung nur dann eintritt, wenn diese an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt oder sich auf deren Funktion auswirkt.
Erhebliche Beeinträchtigungen für die Arten können aber aufgrund des ausreichenden Angebots von adäquaten Alternativen in der Umgebung und der nur losen Bindung an den Planungsraum ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind jeweils nicht zu erwarten. Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen sind für die nachgewiesenen Nahrungsgäste nicht zu erwarten.

2.2.3 Art für Art-Prüfung

Aus Gründen der Übersichtlichkeit erfolgt in diesem Abschnitt eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Prüfungen. Hierfür wird eine tabellarische Form gewählt (Tab. 7). Die Tabelle stellt die Resultate der einzelnen Prüfschritte, das resultierende Ergebnis zur Notwendigkeit einer Ausnahmeregelung, eine kurze Erläuterung zur Betroffenheit sowie mögliche Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dar. Ausführliche Angaben und Begründungen enthalten die Prüfbögen im Anhang (Kap. 4).

Vögel

Die Hauptkonflikte werden primär durch die Beanspruchung von Gelände und dem damit verbundenen Lebensraumverlust bedingt.

Mäusebussard

Der im Umfeld des Geltungsbereichs befindliche Horst des **Mäusebussards** wird durch die geplanten Veränderungen nicht direkt betroffen werden. Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art wurden innerhalb des geplanten Eingriffsbereichs nicht festgestellt und werden nicht berührt. Die Verbotstatbestände „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und die damit verbundene „Verletzung /Tötung von Individuen“ (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) durch Beschädigung von Gelegen sind somit nicht möglich.
Durch die geplante Bebauung sind Störwirkungen möglich. Hierunter kann auch das Aufgeben des bisherigen Brutplatzes fallen. Relativierend ist allerdings festzustellen dass das regelmäßige Vorkommen des Mäusebussards an siedlungsnahen und an belebten Standorten die Wahrscheinlichkeit für diesen Fall stark einschränkt. Zudem tritt eine Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erst dann ein, wenn hierdurch die lokale Population erheblich gestört wird. Dies ist im konkreten Fall nicht anzunehmen. Der Mäusebussard weist in Hessen einen günstigen Erhaltungszustand (Vogelampel: grün), eine regelmäßigen und flächendeckende Verbreitung (8.000-14.000 Brutpaare in Hessen, STAATL. VOGELSCHUTZWARTE HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (2014)), eine große Mobilität sowie nicht unerheblichen Reviergrößen auf. Die zur Beurteilung heranzuziehende *lokale Population* ist somit mindestens der Landkreis, vermutlich jedoch ein noch größeres Areal. Selbst wenn der ungünstigste Fall eintreten

sollte und der Brutstandort aufgegeben wird, besteht einerseits ein ausreichendes Potential geeigneter Ausweichstandorte im räumlichen Zusammenhang, andererseits ist in diesem Fall der Wegfall eines Brutstandorts nicht als erheblich einzustufen. Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

Girlitz, Goldammer, Klappergrasmücke, Kleinspecht, Stieglitz, Stockente, Wacholderdrossel, Weidenmeise

Durch die Bebauung des Plangebiets können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Girlitz, Goldammer, Klappergrasmücke, Kleinspecht, Stieglitz, Stockente, Wacholderdrossel und Weidenmeise direkt betroffen werden. Durch die geringe Größe des Planungsraums, der zeitlichen Begrenzung des Eingriffs und der ausreichend großen Verfügbarkeit adäquater Ausgleichshabitate im räumlichen Kontext ergibt sich für die Arten zudem nur ein vernachlässigbares Konfliktpotential. Eine erhebliche Verschlechterung der lokalen Populationen ist auch durch den Betrieb nicht zu erwarten. Maßnahmen zur Kompensation des Lebensraumverlusts sind daher für diese Arten nicht notwendig.
Das Eintreten der Verbotstatbestände „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und die damit verbundene „Verletzung /Tötung von Individuen“ (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) durch Beschädigung von Gelegen ist somit nicht möglich.

Im Planungsgebiet kann es während der Bauzeit durch Lärmemissionen sowie sonstige Störungen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna kommen. Die bauzeitliche Verdrängung der Fauna durch die temporäre Inanspruchnahme ist jedoch nur kurzfristig und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab. Zudem sind die potentiell betroffenen Arten verhältnismäßig stresstolerant und dürften sich aufgrund der Nistplatzwahl in Siedlungsnähe an Störungen angepasst haben. Erhebliche Beeinträchtigungen sind auch wegen der Verfügbarkeit von Alternativhabitaten in der Umgebung nicht zu erwarten. Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

Gelbbauchunke

Im Bereich des Tümpels kann das Vorkommen der Gelbbauchunke nicht völlig ausgeschlossen werden. Hier findet die Art theoretisch ausreichende Habitatbedingungen (fischfreie Flachgewässer) vor. Ob diese tatsächlich geeignet sind, konnte aufgrund der Jahreszeit nicht geklärt werden. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass der Tümpel zu stark bewachsen ist und eine zu hohe Düngerbelastung aufweist. Der festgestellte Bewuchs mit Fadenalgen weist deutlich darauf hin. Der restliche Teil des Geltungsbereichs weist nur unzureichende Habitatvoraussetzungen auf. Eine besondere Eignung des Plangebiets kann daher nicht abgeleitet werden. Temporäre Vorkommen der Gelbbauchunke sind nicht außergewöhnlich, können überall im näheren Umkreis von bestehenden Vorkommen auftreten und stellen meist keine dauerhaften Fortpflanzungsstätten dar.
Durch den geplanten Minigolfplatz ist keine Gefährdung der lokalen Population der Gelbbauchunke anzunehmen, sofern Eingriffe in das Gewässer und in einer mindestens 10m breiten Schutzzone um

das Gewässer unterbleiben. Generell ist mit keinen Individuenverlusten zu rechnen, die über das „normale Lebensrisiko“ wandernder Einzeltiere hinausgehen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für die **Gelbbauchunke** nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und Kompensations-Maßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 2.2.3 „Art-für-Art-Prüfung“ und Kap. 4 „Anhang Prüfbogen“). Hierbei sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Das Gewässer im südwestlichen Teil des Geltungsbereichs ist zu erhalten und die Wasserfläche regelmäßig offen zu halten.
- Um das Gewässer ist eine mindestens 10 m breite Schutzzone einzurichten. Diese ist extensiv zu bewirtschaften. Störungen sind zu vermeiden.

Unter Berücksichtigung aller oben genannten Maßnahmen besteht kein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. der Befreiung nach § 67 BNatSchG.

Tab. 7: Übersicht der Prüfung der potentiellen Betroffenheit von Arten mit ungünstigem bis unzureichendem bzw. schlechtem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb, rot), streng geschützte Arten (BArtSchV) und Arten nach Art. 17 der FFH-Richtlinie mit Darstellung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.

Trivialname	wissenschaftlicher Name	Fortpflanzungs- oder Ruhestätte	Nahrungs-gast	§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG „Fangen, Töten, Verletzen"	§ 44 Abs.1 (2) BNatSchG „Erhebliche Störung"	§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG „Zerst. v. Fort-pflanzungs- und Ruhestätten"	Ausnahme-genehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungs- bzw. Kompensations-Maßnahmen
Girlitz	*Serinus serinus*	kein Revier im Eingriffsbereich möglich	ja	nein	nein	nein	nein	a) kein Eingriff in Ruhe- und Fortpflanzungsstätten b) ggf. Störung von Brutvor-kommen infolge Verlärmung während Bauarbeiten c) anlage- oder betriebs-bedingte Störungen sind möglich. Eine Störung im Sinne des §44 BNatSchG tritt jedoch erst dann ein, wenn die lokale Population erheb-lich gestört wird. Dies ist im konkreten Fall nicht anzunehmen.	a) - b) unnötig, da die bauzeitliche Verdrängung nur kleinräumig wirkt c) -
Goldammer	*Emberiza citrinella*	kein Revier im Eingriffsbereich möglich	ja	nein	nein	nein	nein	a) wie ***-Girlitz-***	a) wie ***-Girlitz-***
Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	kein Revier im Eingriffsbereich möglich	ja	nein	nein	nein	nein	a) wie ***-Girlitz-***	a) wie ***-Girlitz-***
Kleinspecht	*Dryobates minor*	kein Revier im Eingriffsbereich möglich	ja	nein	nein	nein	nein	a) wie ***-Girlitz-***	a) wie ***-Girlitz-***
Mäusebussard	*Buteo buteo*	kein Revier im Eingriffsbereich	ja	nein	nein	nein	nein	a) kein Eingriff in Ruhe- und Fortpflanzungsstätten b) ggf. Störung von Brutvor-kommen infolge Verlärmung während Bauarbeiten c) anlage- oder betriebs-bedingte Störungen sind möglich. Eine Störung im Sinne des §44 BNatSchG tritt jedoch erst dann ein, wenn die lokale Population erheb-lich gestört wird. Dies ist im konkreten Fall aufgrund der regelmäßigen Verbreitung und dem ausreichenden Abstand zum möglichen Horst nicht anzunehmen.	a) - b) unnötig, da die bauzeitliche Verdrängung nur kleinräumig wirkt c) -

Tab. 7 [Fortsetzung]: Übersicht der Prüfung der potentiellen Betroffenheit von Arten mit ungünstigem bis unzureichendem bzw. schlechtem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb, rot), streng geschützte Arten (BArtSchV) und Arten nach Art. 17 der FFH-Richtlinie mit Darstellung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.

Trivialname	wissenschaftlicher Name	Fortpflanzungs- oder Ruhestätte	Nahrungs-gast	§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG „Fangen, Töten, Verletzen"	§ 44 Abs.1 (2) BNatSchG „Erhebliche Störung"	§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG „Zerst. v. Fort-pflanzungs- und Ruhestätten"	Ausnahme-genehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungs- bzw. Kompensations-Maßnahmen
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	kein Revier im Eingriffsbereich möglich	ja	nein	nein	nein	nein	a) wie -***Girlitz***-	a) wie -***Girlitz***-
Stockente	*Anas platyrhynchos*	kein Revier im Eingriffsbereich möglich	ja	nein	nein	nein	nein	a) wie -***Girlitz***-	a) wie -***Girlitz***-
Wacholderdrossel	*Turdus pilaris*	kein Revier im Eingriffsbereich möglich	ja	nein	nein	nein	nein	a) wie -***Girlitz***-	a) wie -***Girlitz***-
Weidenmeise	*Parus montanus*	kein Revier im Eingriffsbereich möglich	ja	nein	nein	nein	nein	a) wie -***Girlitz***-	a) wie -***Girlitz***-
Gelbbauchunke	*Baombina variegata*	Vorkommen im Tümpel möglich	ja	nein	nein	nein	nein	a) Eingriffe in Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind möglich b) anlage- oder betriebs-bedingte Störungen sind möglich.	a) Das Gewässer im südwestlichen Teil des Geltungsbereichs ist zu erhalten und die Wasserfläche regelmäßig offen zu halten. b) • Um das Gewässer ist eine mindestens 10 m breite Schutzzone einzurichten. Diese ist extensiv zu bewirtschaften. Störungen sind zu vermeiden.

2.3 Fazit

Die Gemeindevertretung des Marktfleckens Villmar hat den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des Bebauungsplans „Minigolfplatz“ gefasst. Der Bebauungsplan „Minigolfplatz“ soll das Bauplanungsrecht für einen Minigolfplatz im Anschluss an das Ausflugslokal „Wissegiggl“ im Ortsteil Weyer der Gemeinde Villmar schaffen. (Abb. 1).

Der vorliegende Bericht liefert die Ergebnisse einer Geländebegehung am 31.01.2018 mit dem Ziel der Überprüfung, ob durch die Umnutzung der Fläche und durch die ggf. auftretenden Störwirkungen artenschutzrechtlich relevante Arten betroffen werden können. Gegebenenfalls ist sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten.

Dieser Bericht liefert zunächst Aussagen zur festgestellten Fauna und deren artenschutzrechtlichem Status und hebt wichtige und erhaltenswerte Strukturelemente im Planungsraum hervor. Quantifizierende Aussagen zu notwendigen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind in den Prüfbögen festgelegt.

Insgesamt sind durch die Planungen potentielle Konflikte auf die Tierwelt anzunehmen. Aufgrund der räumlichen Lage und der Habitatausstattung konnten in einer Vorprüfung Vögel und Amphibien als potentiell betroffene und artenschutzrechtlich relevante Artengruppe identifiziert werden.

Zur Abschätzung artenschutzrechtlicher Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurde das mögliche Vorkommen dieser Tiergruppen untersucht und entsprechend geprüft.

Aus der Analyse sind als artenschutzrechtlich relevante Tierarten die Vogelarten **Girlitz**, **Goldammer**, **Klappergrasmücke**, **Kleinspecht**, **Mäusebussard**, **Stieglitz, Stockente, Wacholderdrossel** und **Weidenmeise** sowie die **Gelbbauchunke** hervorgegangen. Dementsprechend sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich.

Vögel

Mäusebussard

Der im Umfeld des Geltungsbereichs befindliche Horst des **Mäusebussards** wird durch die geplanten Veränderungen nicht direkt betroffen werden. Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art wurden innerhalb des geplanten Eingriffsbereichs nicht festgestellt und werden nicht berührt. Die Verbotstatbestände „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und die damit verbundene „Verletzung /Tötung von Individuen“ (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) durch Beschädigung von Gelegen sind somit nicht möglich.

Durch die geplante Bebauung sind Störwirkungen möglich. Hierunter kann auch das Aufgeben des bisherigen Brutplatzes fallen. Relativierend ist allerdings festzustellen dass das regelmäßige Vorkommen des Mäusebussards an siedlungsnahen und an belebten Standorten die Wahrscheinlichkeit für diesen Fall stark einschränkt. Zudem tritt eine Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erst dann ein,

wenn hierdurch die lokale Population erheblich gestört wird. Dies ist im konkreten Fall nicht anzunehmen. Der Mäusebussard weist in Hessen einen günstigen Erhaltungszustand (Vogelampel: grün), eine regelmäßigen und flächendeckende Verbreitung (8.000-14.000 Brutpaare in Hessen, STAATL. VOGELSCHUTZWARTE HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (2014)), eine große Mobilität sowie nicht unerheblichen Reviergrößen auf. Die zur Beurteilung heranzuziehende *lokale Population* ist somit mindestens der Landkreis, vermutlich jedoch ein noch größeres Areal. Selbst wenn der ungünstigste Fall eintreten sollte und der Brutstandort aufgegeben wird, besteht einerseits ein ausreichendes Potential geeigneter Ausweichstandorte im räumlichen Zusammenhang, andererseits ist in diesem Fall der Wegfall eines Brutstandorts nicht als erheblich einzustufen. Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

Girlitz, Goldammer, Klappergrasmücke, Kleinspecht, Stieglitz, Stockente, Wacholderdrossel, Weidenmeise

Durch die Bebauung des Plangebiets können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Girlitz, Goldammer, Klappergrasmücke, Kleinspecht, Stieglitz, Stockente, Wacholderdrossel und Weidenmeise direkt betroffen werden. Durch die geringe Größe des Planungsraums, der zeitlichen Begrenzung des Eingriffs und der ausreichend großen Verfügbarkeit adäquater Ausgleichshabitate im räumlichen Kontext ergibt sich für die Arten zudem nur ein vernachlässigbares Konfliktpotential. Eine erhebliche Verschlechterung der lokalen Populationen ist auch durch den Betrieb nicht zu erwarten. Maßnahmen zur Kompensation des Lebensraumverlusts sind daher für diese Arten nicht notwendig.

Das Eintreten der Verbotstatbestände „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und die damit verbundene „Verletzung /Tötung von Individuen“ (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) durch Beschädigung von Gelegen ist somit nicht möglich.

Im Planungsgebiet kann es während der Bauzeit durch Lärmemissionen sowie sonstige Störungen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna kommen. Die bauzeitliche Verdrängung der Fauna durch die temporäre Inanspruchnahme ist jedoch nur kurzfristig und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab. Zudem sind die potentiell betroffenen Arten verhältnismäßig stresstolerant und dürften sich aufgrund der Nistplatzwahl in Siedlungsnähe an Störungen angepasst haben. Erhebliche Beeinträchtigungen sind auch wegen der Verfügbarkeit von Alternativhabitaten in der Umgebung nicht zu erwarten. Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

Gelbbauchunke

Im Bereich des Tümpels kann das Vorkommen der Gelbbauchunke nicht völlig ausgeschlossen werden. Hier findet die Art theoretisch ausreichende Habitatbedingungen (fischfreie Flachgewässer) vor. Ob diese tatsächlich geeignet sind, konnte aufgrund der Jahreszeit nicht geklärt werden. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass der Tümpel zu stark bewachsen ist und eine zu hohe Düngerbelastung aufweist.

Der festgestellte Bewuchs mit Fadenalgen weist deutlich darauf hin. Der restliche Teil des Geltungsbereichs weist nur unzureichende Habitatvoraussetzungen auf. Eine besondere Eignung des Plangebiets kann daher nicht abgeleitet werden. Temporäre Vorkommen der Gelbbauchunke sind nicht außergewöhnlich, können überall im näheren Umkreis von bestehenden Vorkommen auftreten und stellen meist keine dauerhaften Fortpflanzungsstätten dar.

Durch den geplanten temporären Minigolfplatz ist keine Gefährdung der lokalen Population der Gelbbauchunke anzunehmen, sofern Eingriffe in das Gewässer und in einer mindestens 10m breiten Schutzzone um das Gewässer unterbleiben. Generell ist mit keinen Individuenverlusten zu rechnen, die über das „normale Lebensrisiko“ wandernder Einzeltiere hinausgehen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für die **Gelbbauchunke** nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und Kompensations-Maßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 2.2.3 „Art-für-Art-Prüfung“ und Kap. 4 „Anhang Prüfbogen“). Hierbei sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Das Gewässer im südwestlichen Teil des Geltungsbereichs ist zu erhalten und die Wasserfläche regelmäßig offen zu halten.
- Um das Gewässer ist eine mindestens 10 m breite Schutzzone einzurichten. Diese ist extensiv zu bewirtschaften. Störungen sind zu vermeiden.

Unter Berücksichtigung aller oben genannten Maßnahmen besteht kein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. der Befreiung nach § 67 BNatSchG.

3 Literatur

AGAR & FENA (2010): Rote Liste der Amphibien und Reptilien Hessens (Reptilia et Amphibia), 6. Fassung, Stand 1.11.2010. - Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.), Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e. V. und Hessen-Forst Servicestelle Forsteinrichtung und Naturschutz, Fachbereich Naturschutz (Bearb.); Wiesbaden, 84 S.

BARTSCHV (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Artikel 1 der Verordnung zum Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Artenschutzes sowie zur Änderung der Psittakoseverordnung und der Bundeswildschutzverordnung) vom 14. Oktober 1999; BGBl I 1999, 1955, 2073; FNA 791-1-4, Zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 8 G v. 25. 3.2002 I 1193.

BfN (2007): Nationaler Bericht zum Erhaltungszustand der Biotoptypen und FFH-Arten in Deutschland. Report on Implementation Measures (Article 17, Habitats Directive)

BNATSCHG (2009):Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009; BGBl I I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.08.2017 (BGBl. I S. 3202) m.W.v. 24.08.2017 FNA: 791-9; 7 Wirtschaftsrecht 79 Forstwirtschaft, Naturschutz, Jagdwesen und Fischerei 791 Naturschutz.

EIONET (2009): Bericht der Kommission an den Rat und das europäische Parlament. Zusammenfassender Bericht über den Erhaltungszustand von Arten und Lebensraumtypen gemäß Artikel 17 der Habitatrichtlinie. http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. 5. Fassung Stand 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52, S. 19-78.

HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE (HGON) & VSW - STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (2016): Rote Liste der der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 10. Fassung, Stand Mai 2014. Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Wiesbaden (Hrsg.) (HMUKLV).

HMUELV (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung

KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & SCHLÜPPMANN, M (2009b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. Stand 30. Dezember 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) S. 259-288. Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1. Wirbeltiere, BfN, Bonn-Bad Godesberg, 386 S.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT: Richtlinie 92/43 EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie FFH-RL) vom 21. Mai 1992 (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

VSW - STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens.

4 Anhang

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Girlitz (*Serinus serinus*)

2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)

☐ FFH-RL- Anh. IV - Art
☒ Europäische Vogelart
..-.. RL Deutschland
..-.. RL Hessen
..-.. ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)

	unbekannt	günstig	ungünstig-un-zureichend	ungünstig-schlecht
EU:	☒	☐	☐	☐
Deutsch-	☒	☐	☐	☐
Hessen:	☐	☐	☒	☐

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines
Kleinste europäische Art der Finken (Fringillidae). Weit verbreiteter Vogel.

Lebensraum
Offene Landschaften in flachen Regionen oder Hanglagen mit von Krautflächen umgebenen Bäumen und Büschen. Aber auch Moore, Berglandschaften, Büsche und Dickichte an Flüssen und Bächen, die Randlagen verschiedenster Waldgesellschaften und das Innere lichter Wälder. Als Kulturfolger kleinräumig und abwechslungsreich bewirtschaftete Siedlungsräume.

Wanderverhalten

Typ	Teilzieher, Kurzstreckenzieher
Überwinterungsgebiet	West- und Südeuropa, Nordafrika sowie im Nahen Osten
Abzug	Mitte September bis Mitte Oktober
Ankunft	Anfang März bis Mitte Mai
Info	

Nahrung
Hauptsächlich Samen, Blattspitzen und Knospen. Besonders während Jungenaufzucht auch Insekten.

Fortpflanzung

Typ	Freibrüter		
Balz	April bis Juli	Brutzeit	April bis Mai, Juni bis Juli
Brutdauer	12-14 Tage	Bruten/Jahr	2
Info	Einzelbrüter, saisonale Monogamie. Gesang vereinzelt bereits im Winter. Nest in Sträuchern, Bäumen, Rankenpflanzen; bevorzugt Obstbäume und Zierkoniferen.		

4.2 Verbreitung

Europa: Ursprünglich Mittelmeerraum und Südeuropa; seit 19. Und 20. Jahrhundert Ausbreitung über weite Teile Europas. IUCN: Least Concern

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: keine Daten verfügbar

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 150.000 - 300.000

Zukunftsaussichten: ☒ günstig ☐ ungünstig bis unzureichend ☐ ungünstig bis schlecht

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potentiell

Es ist das Vorkommen des Girlitzes ist mit Revieren im Umfeld möglich (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ **ja** ☒ **nein**

Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ☒ **ja** ☐ **nein**

-

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ **ja** ☒ **nein**

Im Eingriffsbereich können Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art ausgeschlossen werden. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist nicht möglich.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs-oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ☐ **ja** ☐ **nein**

-

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ **ja** ☒ **nein**

Mit erheblichen Störungen ist aufgrund der Toleranz des Girlitzes generell nicht zu rechnen. Zum einen passt sich die Art rasch an neue Bedingungen an, zum anderen ist bereits jetzt ein Störungspotential vorhanden und es kann infolgedessen von schon bestehenden Gewöhnungseffekten ausgegangen werden.

Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ☐ **ja** ☒ **nein**
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☐ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

☐ **Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**

☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)

☐ FFH-RL- Anh. IV - Art
☒ Europäische Vogelart

..V.. RL Deutschland
..V.. RL Hessen
..-.. ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)

	unbekannt	günstig	ungünstig-un-zureichend	ungünstig-schlecht
EU:	☒	☐	☐	☐
Deutsch-	☒	☐	☐	☐
Hessen:	☐	☐	☒	☐

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines

Familie der Ammern (Emberizidae), darunter häufigste Art in Europa und einer der charakteristischen Brutvögel der Feldmark. Im Herbst Gruppenbildung, während der Brutzeit dagegen ist die Goldammer streng territorial.

Lebensraum

Offene Kulturlandschaft mit Feldgehölzen, Hecken und Büschen. Im Winter ziehen sie in großen gemischten Trupps umher und suchen auf Feldern nach verbliebenen Samen.

Wanderverhalten

Typ	Standvogel und Teilzieher, Kurzstreckenzieher
Überwinterungsgebiet	Spanien, Italien, Balkanländer, Türkei und Norden Israels
Abzug	Ende August bis September
Ankunft	Mitte Februar bis Mitte März, spätestens Ende April
Info	Außerhalb der Brutzeit bilden sich mitunter größere Trupps, die sich an günstigen Nahrungsplätzen am Rand von Dörfern einfinden

Nahrung

Feine Sämereien, milchreife Getreidekörner sowie viele Insekten und Spinnen.

Fortpflanzung

Typ	Boden- und Freibrüter		
Balz	Februar bis August	Brutzeit	April bis August
Brutdauer	11-14 Tage	Bruten/Jahr	2-3
Info	Einzelbrüter, saisonale Monogamie. Nest am Boden unter Gras- oder Krautvegetaion, am Rand von Hecken, an Böschungen oder unter Büschen		

4.2 Verbreitung

Europa: Skandinavien bis Nordspanien, Süditalien, Griechenland und Ukraine; in östlicher Richtung von Irland bis nach Asien. IUCN: Least Concern.

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: Keine Daten verfügbar

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Keine Daten verfügbar

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 194.000 - 230.000. Trotz des großen Verbreitungsgebiets ist ein Bestandsrückgang zu verzeichnen.

Zukunftsaussichten: ☒ günstig ☐ ungünstig bis unzureichend ☐ ungünstig bis schlecht

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potentiell

Es ist das Vorkommen der Goldammer mit Revieren im Umfeld möglich (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ **ja** ☒ **nein**

Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ☒ **ja** ☐ **nein**

-

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ **ja** ☒ **nein**

Im Eingriffsbereich können Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art ausgeschlossen werden. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist nicht möglich.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs-oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ☐ **ja** ☐ **nein**

-

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ **ja** ☒ **nein**

Mit erheblichen Störungen ist aufgrund der Toleranz der Goldammer generell nicht zu rechnen. Zum einen passt sich die Art rasch an neue Bedingungen an, zum anderen ist bereits jetzt ein Störungspotential vorhanden und es kann infolgedessen von schon bestehenden Gewöhnungseffekten ausgegangen werden.

Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ☐ **ja** ☒ **nein**
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☐ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

☐ **Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**

☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)

☐ FFH-RL- Anh. IV - Art
☒ Europäische Vogelart

..-.. RL Deutschland
..V.. RL Hessen
..-.. ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)

	unbekannt	günstig	ungünstig-un-zureichend	ungünstig-schlecht
EU:	☒	☐	☐	☐
Deutsch-	☒	☐	☐	☐
Hessen:	☐	☐	☒	☐

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines

Familie der Grasmückenartigen (Sylviidae) und kleinste einheimische Art der Grasmücken. Auch Zaungrasmücke genannt.

Lebensraum

Offenes und halboffenes Gelände mit niedrigen Sträuchern oder vom Boden ab dichten Bäumen. In Kulturlandschaft in Hecken, Knicks, an Dämmen, in Ödland und in kleinen bepflanzten Flächen anzutreffen. Im Tiefland meist in der Nähe menschlicher Siedlungen, oft sogar in Städten, anzutreffen. Weinberge, junge Waldpflanzungen, Baumkulturen, Hecken und Feldgehölze der Agrarlandschaft besonders gern - geschlossener Wald wird gemieden.

Wanderverhalten

Typ	Langstreckenzieher
Überwinterungsgebiet	Ostafrika
Abzug	August bis Oktober
Ankunft	Anfang April bis Ende Mai
Info	

Nahrung

Insekten, Spinnen, Weichtiere und Beeren.

Fortpflanzung

Typ	Freibrüter		
Balz	April bis Juni	Brutzeit	Ende April bis Mitte Juli
Brutdauer	11-13 Tage	Bruten/Jahr	i.d.R. 1
Info	Saisonale Monogamie. Nest in niedrigen Büschen, Dornensträuchern und kleinen Koniferen - oft in Bodennähe, aber auch in bis zu 3 m Höhe		

4.2 Verbreitung

Europa: In Europa verbreitet, kommt aber im äußersten Westen Europas, in Irland, in Spanien, in Portugal und im westlichen Frankreich nicht vor. Auch in Nordskandinavien und in fast ganz Italien fehlt die Art. IUCN: Least Concern.

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: 4,8 – 7,8 Mio. Brutpaare in Europa; least concern (IUCN 2008)

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 6.000-14.000

Zukunftsaussichten: ☐ günstig ☐ ungünstig bis unzureichend ☒ ungünstig bis schlecht

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potentiell

Es ist das Vorkommen der Klappergrasmücke mit Revieren im Umfeld möglich (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ **ja** ☒ **nein**

Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ☒ **ja** ☐ **nein**

-

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ **ja** ☒ **nein**

Im Eingriffsbereich können Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art ausgeschlossen werden. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist nicht möglich.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs-oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ☐ **ja** ☐ **nein**

-

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ **ja** ☒ **nein**

Mit erheblichen Störungen ist aufgrund der Toleranz der Klappergrasmücke generell nicht zu rechnen. Zum einen passt sich die Art rasch an neue Bedingungen an, zum anderen ist bereits jetzt ein Störungspotential vorhanden und es kann infolgedessen von schon bestehenden Gewöhnungseffekten ausgegangen werden.

Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ☐ **ja** ☒ **nein**
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☐ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

☐ **Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**

☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Kleinspecht (*Dryobates minor*)

2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)

☐ FFH-RL- Anh. IV - Art
☒ Europäische Vogelart

..V.. RL Deutschland
..V.. RL Hessen
..-.. ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)

	unbekannt	günstig	ungünstig-un-zureichend	ungünstig-schlecht
EU:	☒	☐	☐	☐
Deutsch-	☒	☐	☐	☐
Hessen:	☐	☐	☒	☐

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines

Der Kleinspecht zählt zu den kleinsten Echten Spechten. In Mitteleuropa ist der Kleinspecht ein verbreiteter, aber nicht häufiger Brutvogel.

Lebensraum

Waldgebiete und Gehölze mit guten Bestand an alten, grobborkigen Weichholzarten wie Pappeln, Weiden und Erlen. Hoher Anteil an stehendem Totholz und Bäumen in ihrer Zerfallsphase. Einige hohe, isoliert stehende Laubbäume. Auwaldgebieten, in Erlenbrüchen oder feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern, in forstwirtschaftlich vernachlässigten Waldgebieten.

Wanderverhalten

Typ	Standvogel
Überwinterungsgebiet	-
Abzug	-
Ankunft	-
Info	-

Nahrung

Kleinen baumbewohnenden Insekten, darunter Blattläuse, Schmetterlingsraupen, Käfer und Käferlarven, Nachtfalter und deren Larven, in geringerem Maße Schnecken, baumbewohnende Ameisen. Im Spätherbst und Winter: Käfer, holzbewohnende Larven. Pflanzliche Nahrung spielt nur eine untergeordnete Rolle.

Fortpflanzung

Typ	Höhlenbrüter		
Balz	Januar bis April	Brutzeit	März bis Mai
Brutdauer	10-11 Tage	Bruten/Jahr	1
Info	Saisonale Monogamie.		

4.2 Verbreitung

Europa: Nordafrika über Spanien, Portugal und Frankreich, ganz Mitteleuropa und dem größten Teil Nordeuropas quer durch Russland bis Kamtschatka, Sachalin, Hokkaido, die Mandschurei und Nordkorea.. IUCN: Least Concern.

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: keine Daten verfügbar

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 3.000-4.500

Zukunftsaussichten: ☐ günstig ☒ ungünstig bis unzureichend ☐ ungünstig bis schlecht

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potentiell

Es ist das Vorkommen des Kleinspechts mit Revieren im Umfeld möglich (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ **ja** ☒ **nein**

Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ☒ **ja** ☐ **nein**

-

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ **ja** ☒ **nein**

Im Eingriffsbereich können Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art ausgeschlossen werden. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist nicht möglich.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs-oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ☐ **ja** ☐ **nein**

-

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ **ja** ☒ **nein**

Mit erheblichen Störungen ist aufgrund der Toleranz des Kleinspechts generell nicht zu rechnen. Zum einen passt sich die Art rasch an neue Bedingungen an, zum anderen ist bereits jetzt ein Störungspotential vorhanden und es kann infolgedessen von schon bestehenden Gewöhnungseffekten ausgegangen werden.

Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein.	☐ **ja**	☒ **nein**

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? **(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)**	☐ **ja**	☒ **nein**

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☐ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

☐ **Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**

☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)

☐ FFH-RL- Anh. IV - Art
☒ Europäische Vogelart
..-.. RL Deutschland
..-.. RL Hessen
..-.. ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)

	unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht
EU:	☒	☐	☐	☐
Deutschland:	☒	☐	☐	☐
Hessen:	☐	☒	☐	☐

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines

Häufigster Vertreter der Greifvögel aus der Familie der Habichtartigen (Accipitridae) in Europa. Starke Farbvariationen im Gefieder von Dunkelbraun bis fast ganz weiß möglich. Oft zu beobachten bei der Ansitzjagd oder kreisenden Segelflügen.

Lebensraum

Waldgebiete zur Nistmöglichkeit mit angrenzenden Offenlandschaften wie Wiesen, Äckern oder Heideflachen zur Jagd. Auch das Innere geschlossener großflächiger Wälder, Forste mit Lichtungen und Kahlschlägen sowie reine Agrarlandschaft mit Einzelbäumen, Baumgruppen, Feldgehölzen oder Hochspannungsmasten.

Wanderverhalten

Typ	Standvogel und Teilzieher, Kurzstreckenzieher
Überwinterungsgebiet	Mittel- und Südwesteuropa
Abzug	August bis November, hauptsächlich Oktober
Ankunft	Februar bis April, hauptsächlich März
Info	In Deutschland teils überwinternde Tiere aus dem Norden. Meiste Brutvögel bleiben im Winter im Revier; Abzug eher bei Jungvögeln

Nahrung

Hauptsächlich Kleinsäuger, dabei vor allem Feldmäuse; außerdem Vögel, Reptilien und Amphibien. Insekten und Regenwürmer können das Nahrungsspektrum ergänzen.

Fortpflanzung

Typ	Baumbrüter, z.T. Bodenbrüter		
Balz	Hauptsächlich März bis April	Brutzeit	März bis Juli
Brutdauer	33-35 Tage	Bruten/Jahr	1
Info	Saisonale Monogamie oder Dauerehe. Nest in Baumart nach Angebot		

4.2 Verbreitung

Europa: In ganz Mitteleuropa, bis zum südlichen Norwegen, im Osten begrenzt durch die baltischen Staaten, Weißrussland, Ukraine, Bulgarien und Griechenland. Fehlt im Nordwesten von Schweden und sowie in Finnland. IUCN: Least Concern

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: Keine Daten verfügbar

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Keine Daten verfügbar

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 8.000 - 14.000

Zukunftsaussichten: ☒ günstig ☐ ungünstig bis unzureichend ☐ ungünstig bis schlecht

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potentiell

Es konnte das Vorkommen des Mäusebussards mit einem Revier östlich außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ **ja** ☒ **nein**

Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ☐ **ja** ☐ **nein**

-

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ **ja** ☒ **nein**

Im Plangebiet konnten keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist nicht möglich.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ **ja** ☒ **nein**

Im Plangebiet können keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftreten. Somit können die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art betreffen. Eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Quartieren) ist nicht möglich.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs-oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ☐ **ja** ☒ **nein**

-

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ **ja** ☒ **nein**

Durch die geplante Nutzung sind Störwirkungen möglich. Hierunter kann auch das Aufgeben des bisherigen Brutplatzes fallen. Relativierend ist allerdings festzustellen dass das regelmäßige Vorkommen des Mäusebussards an siedlungsnahen und an belebten Standorten die Wahrscheinlichkeit für diesen Fall stark einschränkt. Zudem tritt eine Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erst dann ein, wenn hierdurch die lokale Population erheblich gestört wird. Dies ist im konkreten Fall nicht anzunehmen. Der Mäusebussard weist in Hessen einen günstigen Erhaltungszustand (Vogelampel: grün), eine regelmäßigen und flächendeckende Verbreitung (8.000-14.000 Brutpaare in Hessen, STAATL. VOGELSCHUTZWARTE HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (2014)), eine große Mobilität sowie nicht unerheblichen Reviergrößen auf. Die zur Beurteilung heranzuziehende *lokale Population* ist somit mindestens der Landkreis, vermutlich jedoch ein noch größeres Areal. Selbst wenn der ungünstigste Fall eintreten sollte und der Brutstandort aufgegeben wird, besteht einerseits ein ausreichendes Potential geeigneter Ausweichstandorte im räumlichen Zusammenhang, andererseits ist in diesem Fall der Wegfall eines Brutstandorts nicht als erheblich einzustufen. Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

b) <u>Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</u> ☐ **ja** ☐ **nein**

-

c) <u>Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</u> ☐ **ja** ☐ **nein**

-

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ☐ **ja** ☒ **nein**
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

7. Zusammenfassung

<u>Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</u>

☐ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

☐ **Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

<u>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</u>

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist**

☐ **<u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

☐ **sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt</u>!**

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)

☐ FFH-RL- Anh. IV - Art
☒ Europäische Vogelart

..-.. RL Deutschland
..V.. RL Hessen
..-.. ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)

	unbekannt	günstig	ungünstig-un-zureichend	ungünstig-schlecht
EU:	☒	☐	☐	☐
Deutsch-	☒	☐	☐	☐
Hessen:	☐	☐	☒	☐

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines

Familie der Finken (Fringillidae). In Deutschland eher selten, wird aber von Norden nach Süden zu immer häufiger. Wenig territorial. Außerhalb der Brutzeit in kleinen Gruppen, aber auch in Schlafgemeinschaften mit bis zu 40 Exemplaren, die im Winter mit Schwärmen von Bluthänfling, Girlitz und Grünling vermischt sein können.

Lebensraum

Halboffene strukturreiche Landschaften mit abwechslungsreichen Strukturen; besonders häufig im Bereich von Siedlungen an Ortsrändern, aber auch in Kleingärten oder Parks. Feld- und Ufergehölze, Obstbaumgärten, lockere Baumbestände oder Baum- und Gebüschgruppen bis zu lichten Wäldern, Hochstaudenflure, Brachen und Ruderalstandorte.

Wanderverhalten

Typ	Teilzieher, Kurzstreckenzieher
Überwinterungsgebiet	Westeuropa
Abzug	Oktober bis November
Ankunft	Anfang März bis Mitte Mai
Info	Im Herbst und Winter vor allem in offenen Landschaften mit stehengebliebenen Stauden, wie Straßenränder oder Ruderalflächen

Nahrung

Halbreife und reife Sämereien von Stauden, Wiesenpflanzen und Bäumen.

Fortpflanzung

Typ	Freibrüter		
Balz	(März)April bis Mai	Brutzeit	April bis August
Brutdauer	11 13 Tage	Bruten/Jahr	2-3
Info	Bildung von Brutgruppen; saisonale Monogamie. Nest auf äußersten Zweigen von Laubbäumen oder in hohen Büschen, stets gedeckt		

4.2 Verbreitung

Europa: Westeuropa bis Sibirien. IUCN: Least Concern

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: 12 – 29 Mio. Brutpaare in Europa

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 30.000 - 38.000

Zukunftsaussichten: ☐ günstig ☒ ungünstig bis unzureichend ☐ ungünstig bis schlecht

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potentiell

Es ist das Vorkommen des Stieglitzes mit Revieren im Umfeld möglich (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ **ja** ☒ **nein**

Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ☒ **ja** ☐ **nein**

-

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ **ja** ☒ **nein**

Im Eingriffsbereich können Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art ausgeschlossen werden. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist nicht möglich.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs-oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ☐ **ja** ☐ **nein**

-

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ **ja** ☒ **nein**

Mit erheblichen Störungen ist aufgrund der Toleranz des Stieglitzes generell nicht zu rechnen. Zum einen passt sich die Art rasch an neue Bedingungen an, zum anderen ist bereits jetzt ein Störungspotential vorhanden und es kann infolgedessen von schon bestehenden Gewöhnungseffekten ausgegangen werden.

Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ☐ **ja** ☒ **nein**
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☐ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

☐ **Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**

☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Stockente (*Anas platyrhynchos*)

2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)

☐ FFH-RL- Anh. IV - Art
☒ Europäische Vogelart

..-.. RL Deutschland
..V.. RL Hessen
..-.. ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)

	unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht
EU:	☒	☐	☐	☐
Deutschland:	☒	☐	☐	☐
Hessen:	☐	☐	☒	☐

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines

Größte und häufigste heimische Schwimmente aus der Familie der Entenvögel (Anatidae) und Stammform der Hausente, mit der es regemäßig zur Hybridisierung kommt. Paare sind öfter, länger und dichter zusammen als unverpaarte Vögel eines Trupps.

Lebensraum

Fast alle Landschaften, an stehenden und langsam fließenden Gewässern jeder Ausprägung mit vorhandener flacher Uferstelle und zumindest teilweise Vegetation. In städtischen Gewässern wie Teichen in Park- und Grünanlagen meist domestiziert.

Wanderverhalten

Typ	Standvogel und Kurzstreckenzieher
Überwinterungsgebiet	Südwesteuropa
Abzug	Ab Oktober
Ankunft	Ab Ende Januar
Info	Heimzug bis Ende April

Nahrung

Überwiegend pflanzlich, darunter Samen, Früchte sowie grüne Wasser-, Ufer- und Landpflanzen. Aber auch Weichtiere, kleine Krebse, Amphibien, kleine Fische und Würmer.

Fortpflanzung

Typ	Meist Bodenbrüter		
Balz	Ab Spätherbst, bei Zugvögeln ab Ende Januar	Brutzeit	Mitte März bis Anfang Juli
Brutdauer	24-32 Tage	Bruten/Jahr	1
Info	Einzelbrüter. Saisonale Monogamie, teilweise monogame Dauerehe. Nest z.B. in Röhrichten, Seggenrieden, Uferbüschen, Hecken, Feldgehölzen, Wäldern, Wiesen, Äckern sowie auf Bäumen, in Nisthilfen oder Gebäuden. Bevorzugt in Gewässernähe		

4.2 Verbreitung und Zukunftsaussichten

Europa: Ganz Europa. IUCN: Least Concern

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: Keine Daten verfügbar

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Keine Daten verfügbar

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 8.000 - 12.000

Zukunftsaussichten ungünstig bis unzureichend (Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland 2014)

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potentiell

Die Stockente wurde mit vier Individuen im Bereich der Lahn festgestellt. Im Umfeld ist das Vorkommen von Revieren möglich (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ **ja** ☒ **nein**

Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ☒ **ja** ☐ **nein**

-

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ **ja** ☒ **nein**

Im Eingriffsbereich können Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art ausgeschlossen werden. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist nicht möglich.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs-oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ☐ **ja** ☐ **nein**

-

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ **ja** ☒ **nein**

Mit erheblichen Störungen ist aufgrund der Toleranz der Stockente generell nicht zu rechnen. Zum einen passt sich die Art rasch an neue Bedingungen an, zum anderen ist bereits jetzt ein Störungspotential vorhanden und es kann infolgedessen von schon bestehenden Gewöhnungseffekten ausgegangen werden.

Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ☐ **ja** ☒ **nein**
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☐ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

☐ **Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**

☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*)

2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)

☐ FFH-RL- Anh. IV - Art
☒ Europäische Vogelart
..-.. RL Deutschland
..-.. RL Hessen
..-.. ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)

	unbekannt	günstig	ungünstig-un-zureichend	ungünstig-schlecht
EU:	☒	☐	☐	☐
Deutsch-	☒	☐	☐	☐
Hessen:	☐	☐	☒	☐

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines

Familie der Drosseln (Turdidae). Die Art hat ihr Areal in den letzten etwa 200 Jahren stark nach Westen ausgedehnt. Wacholderdrosseln sind gesellige Vögel. In Deutschland sieht man die Wacholderdrossel sehr häufig als Wintergast in großen Schwärmen mit der Rotdrossel.

Lebensraum

Halboffene Landschaften, große Parks, Waldränder, Gärten mit altem Baumbestand und Obstplantagen. Wichtige Habitatelemente: Flächen mit frischen bis feuchten Böden, niedriger grasiger Vegetation für Nahrungssuche und höheren Bäumen und Büschen für Nestanlage. Nahrungsflüge meist nur bis in 250 m Entfernung vom Brutplatz.

Wanderverhalten

Typ	Kurzstreckenzieher
Überwinterungsgebiet	v.a. Mittel- und Südwesteuropa, Mittelmeerraum
Abzug	Ende September bis Ende November
Ankunft	ab Mitte Februar
Info	Zug und Rast in Trupps und kl. Schwärmen; Rast häufig auf Wiesen oder Äckern

Nahrung

Tierische und pflanzliche Bestandteile. Im Frühjahr und Sommer überwiegend Regenwürmer; ab Sommer Beeren und andere Früchte einschließlich Fallobst, die im Herbst und im Winter den überwiegenden Teil der Nahrung bilden.

Fortpflanzung

Typ	Freibrüter		
Balz	März bis April	Brutzeit	April bis Mai, Juni bis Juli
Brutdauer	10-13 Tage	Bruten/Jahr	1-2
Info	Brut meist in Kolonien; Nest in Bäumen oder Gebüsch aus Lehm und Gras		

4.2 Verbreitung

Europa: große Teile der mittleren und nordöstlichen Paläarktis. In Europa von Norwegen bis zum Südrand der Alpen und in die mittlere Ukraine. IUCN: Least Concern

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: keine Daten verfügbar

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 20.000 – 35.000

Zukunftsaussichten: ☐ günstig ☒ ungünstig bis unzureichend ☐ ungünstig bis schlecht

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potentiell

Es ist das Vorkommen der Wacholderdrossel mit Revieren im Umfeld möglich (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ **ja** ☒ **nein**

Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ☒ **ja** ☐ **nein**

-

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ **ja** ☒ **nein**

Im Eingriffsbereich können Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art ausgeschlossen werden. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist nicht möglich.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs-oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ☐ **ja** ☐ **nein**

-

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ **ja** ☒ **nein**

Mit erheblichen Störungen ist aufgrund der Toleranz der Wacholderdrossel generell nicht zu rechnen. Zum einen passt sich die Art rasch an neue Bedingungen an, zum anderen ist bereits jetzt ein Störungspotential vorhanden und es kann infolgedessen von schon bestehenden Gewöhnungseffekten ausgegangen werden.

Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ☐ **ja** ☒ **nein**
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☐ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

☐ **Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**

☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Weidenmeise (*Parus montanus*)

2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)

☐ FFH-RL- Anh. IV - Art
☒ Europäische Vogelart

..-.. RL Deutschland
..V.. RL Hessen
..-.. ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)

	unbekannt	günstig	ungünstig-un-zureichend	ungünstig-schlecht
EU:	☒	☐	☐	☐
Deutsch-	☒	☐	☐	☐
Hessen:	☐	☐	☒	☐

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines

Familie der Meisen (Paridae). Unterscheidung von der sehr ähnlichen Sumpfmeise (*Parus palustris*) u.a. durch weißen Schnabelfleck, nicht glänzende, schwarze Kopfplatte und größeren schwarzen Kehlfleck.

Lebensraum

Naturbelassene, feuchte Wälder mit hohem Anteil an Morschholz. Bevorzugt Bruchwälder, Bachtäler und Moorbirkenwälder, aber auch in Nadel- und Mischwäldern und extensiv bewirtschafteten Kiefernbeständen mit eingesprengten morschen Birken oder Erlen sowie in halboffener Kulturlandschaft mit verwilderten Feldgehölzen.

Wanderverhalten

Typ	Standvogel
Überwinterungsgebiet	-
Abzug	-
Ankunft	-
Info	Überwintert i.d.R. im Brutareal

Nahrung

Kleine Insekten und Spinnentiere; im Winter ergänzend fettreiche Sämereien. Auch Pollen von Weiden und Zitterpappeln sowie Baumsaft von Ahorn und Birke.

Fortpflanzung

Typ	Höhlenbrüter		
Balz	April-Mai	Brutzeit	April bis Juni, selten noch später
Brutdauer	12 17 Tage	Bruten/Jahr	1
Info	Monogame Dauerehe. Oft selbst angelegte Bruthöhlen in morschem Holz, aber auch in alten Spechthöhlen, Nistkästen und alten Nestern von z.B. Eichhörnchen und Zaunkönig		

4.2 Verbreitung

Europa: Boreale und gemäßigte Zonen sowie Gebirgsregionen von Großbritannien und Ostfrankreich bis nach Asien und südlich bis in die Alpen. IUCN: Least Concern.

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: Keine Daten verfügbar

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Keine Daten verfügbar

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 10.000 bis 15.000

Zukunftsaussichten: ☒ günstig ☐ ungünstig bis unzureichend ☐ ungünstig bis schlecht

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potentiell

Es ist das Vorkommen der Weidenmeise mit Revieren im Umfeld möglich (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ **ja** ☒ **nein**

Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ☒ **ja** ☐ **nein**

-

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ **ja** ☒ **nein**

Im Eingriffsbereich können Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art ausgeschlossen werden. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist nicht möglich.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs-oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ☐ **ja** ☐ **nein**

-

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ **ja** ☒ **nein**

Mit erheblichen Störungen ist aufgrund der Toleranz der Weidenmeise generell nicht zu rechnen. Zum einen passt sich die Art rasch an neue Bedingungen an, zum anderen ist bereits jetzt ein Störungspotential vorhanden und es kann infolgedessen von schon bestehenden Gewöhnungseffekten ausgegangen werden.

Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ☐ **ja** ☒ **nein**
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☐ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

☐ **Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**

☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)

2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)		**3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)**				
☒	FFH-RL- Anh. II & IV - Art		**unbekannt**	**günstig**	**ungünstig-un-zureichend**	**ungünstig-schlecht**
☐	Europäische Vogelart					
..2..	RL Deutschland	**EU:**	☐	☐	☐	☒
..2..	RL Hessen	**Deutschland:**	☐	☐	☐	☒
..-..	ggf. RL regional	**Hessen:**	☐	☐	☐	☒

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines

Vertreter der Familie Bombinatoridae. Gesamtlänge 5 cm oder kleiner. Scheibenförmige Zunge kann nicht zum Beutefang hervorgeschnellt werden. Abgeflachter Körper; oberseits warzige, grau bis braun gefärbte Haut; unterseits leuchtend gelb mit teils schwärzlichen, blaugrauen oder weißlichen Flecken. Pupille ist rund, herzförmig oder dreieckig.

Lebensraum

Größtenteils temporäre, sonnige und gestörte Habitate wie Wagenspuren, Viehtränken, Entwässerungskanäle oder Steinbrüche. Weiter südlich im Verbreitungsgebiet eher in kleinen, langsam fließenden Bächen und Teichen.

Jahresrhythmus

Laichhabitat	Breites Spektrum temporärer Kleingewässer wie Teiche, Tümpel, Wagenspuren, etc.
Sommerquartier	Eher gestörte, vegetationsfreie und wenig beschattete Biotope wie Abbauflächen und Truppenübungsplätze
Winterquartier	Oktober/November bis März im Schlamm, im Boden eingegraben, unter Steinen u. Wurzeln
Abwanderung	September bis Oktober
Anwanderung	Hauptsächlich Ende März bis Ende April, meist bei starken Regenfällen
Aktionsraum	Meist 500 m bis 2 km um Laichgewässer sehr wanderfreudig, insgesamt aber standorttreu
Info	Tag- und nachtaktiv. Häufiger Wechsel der Gewässer bis zu 1 km während Fortpflanzungszeit

Fortpflanzung

Rufaktivität	Ende April bis Anfang August		
Eiablage	Hauptsächlich Mai bis Juni	Larvalzeit	Juni-Oktober
Info	Eiablage einzeln oder in Klumpen bis zu 15 Eiern lose auf Gewässerboden oder an Wasserpflanzen		

4.2 Verbreitung

Europa: West-, Zentral-, Ost- und Südosteuropa, inklusive der Italienischen Halbinsel (nicht Sizilien). Die östliche Verbreitungsgrenze ist etwa bei den Karpaten. IUCN: Least Concern

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: Zukunftsaussichten ungünstig – schlecht (https://bd.eionet.europa.eu/article17/reports2012/species/progress/?period=3&group=Amphibians&conclusion=future+prospects)

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Zukunftsaussichten ungünstig – schlecht (FFH-Richtlinien 2013). Vorkommensschwerpunkt liegt im Hügelland und in den Mittelgebirgen zwischen 100-300 m (Hessen Forst 2009).

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Kommt in fast allen Landkreisen vor außer Waldeck-Frankenberg, Kassel, Hochtaunuskreis, Wiesbaden und Rheingau-Taunus (Hessen Forst 2009).

Zukunftsaussichten: ☐ günstig ☐ ungünstig bis unzureichend ☒ ungünstig bis schlecht

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potentiell

Es ist das Vorkommen der Gelbbauchunke ist im Bereich des Tümpels möglich. Ob diese tatsächlich geeignet sind, konnte aufgrund der Jahreszeit nicht geklärt werden. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass der Tümpel zu stark bewachsen ist und eine zu hohe Düngerbelastung aufweist. Der festgestellte Bewuchs mit Fadenalgen weist deutlich darauf hin. Der restliche Teil des Geltungsbereichs weist nur unzureichende Habitatvoraussetzungen auf. (vgl. Kap. 2.1.4.2 Ergebnis).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☒ **ja** ☐ **nein**

Es können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ **ja** ☐ **nein**

- Das Gewässer im südwestlichen Teil des Geltungsbereichs ist zu erhalten und die Wasserfläche regelmäßig offen zu halten.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ☒ **ja** ☐ **nein**

-

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☒ **ja** ☐ **nein**

Im Eingriffsbereich können Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art ausgeschlossen werden. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist nicht möglich.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ **ja** ☐ **nein**

- Das Gewässer im südwestlichen Teil des Geltungsbereichs ist zu erhalten und die Wasserfläche regelmäßig offen zu halten.
- Um das Gewässer ist eine mindestens 10 m breite Schutzzone einzurichten. Diese ist extensiv zu bewirtschaften. Störungen sind zu vermeiden.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs-oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ☐ **ja** ☐ **nein**

-

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ **ja** ☒ **nein**

Mit erheblichen Störungen ist aufgrund der Toleranz der Gelbbauchunke generell nicht zu rechnen. Zum einen passt sich die Art rasch an neue Bedingungen an (das zeigen Vorkommen in Bereichen mit häufigen Störungen: z.B. Steinbrüche, Kiesgruben usw.), zum anderen ist bereits jetzt ein Störungspotential vorhanden und es kann infolgedessen von schon bestehenden Gewöhnungseffekten ausgegangen werden. Zudem tritt eine Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erst dann ein, wenn hierdurch die lokale Population erheblich gestört wird. Dies ist im konkreten Fall nicht anzunehmen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ☐ **ja** ☒ **nein**
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

☐ **Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**

☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Biebertal, 22.02.2017

Dr. René Kristen (Dipl. Biol.)